

# Burgenländischer Landes-Rechnungshof

## Prüfungsbericht

betreffend  
die Überprüfung der Gebarung der  
BKF Das Burgenland Fernsehen  
GmbH

Eisenstadt, im Jänner 2009



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Telefon: 05/9010-8220  
Fax: 05/9010-82221  
E-Mail: [post.lrh@blrh.at](mailto:post.lrh@blrh.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3  
Berichtszahl: LRH-100-17/18-2009  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Jänner 2009

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AG	Aktiengesellschaft
aM.	anderer Meinung
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
B.net	B.net Burgenland Telekom GmbH, FN 271830 a
BE	Betriebsergebnis
BEGAS	BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft, FN 128297 y
BEWAG	Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG), FN 126805 d
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BKF	BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH, FN 281836 s
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CF	Cash-Flow
Data	Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG, FN 199775 m
Dataservice GmbH	Dataservice GmbH, FN 132144 f/FN 271830 a
Deloitte	Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d
dh.	das heißt
DVR	Datenverarbeitungsregister
EBIT	Earnings before interest and taxes
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaften
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EUR, €	Euro
EvBl.	Evidenzblätter
f.	folgende
Fa.	Firma
FB	Firmenbuch
FJ	Finanzjournal
Geseria GmbH	Geseria Beteiligungsverwaltung GmbH, FN 281836 s
GewO	Gewerbeordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung(en), Gesellschaftsvertrag
GV-Beschluss	Beschluss der Generalversammlung
ha.	hieramts, hieramtig
hL	herrschende Lehre
HV	Hauptversammlung
i.e.	id est

idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
ipso iure	lat. kraft Gesetzes/von Rechts wegen
IT	Informationstechnologie
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JE	Jahresergebnis
Kabel-TV Ost	Kabel-TV Ost, Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb von Kabelrundfunk-Vermittlungsanlagen im Burgenland, Gesellschaft m.b.H., FN 128459 k
KStG	Körperschaftssteuergesetz
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
MA	MitarbeiterInnen
Mio.	Millionen
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NO	Notariatsordnung
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführten
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RL	Richtlinie
Rs	Rechtssatz
Rz	Randziffer
S.	Seite
Slg.	Sammlung
stRsp	ständige Rechtsprechung
SWOT	Strenghts-Weaknesses-Opportunities-Threats
Tele-Daten GmbH	Telekommunikations- und Datenservice GmbH, FN 200865 s
ua.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz
uU.	unter Umständen
uva.	und viele andere
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
wBl.	Wirtschaftliche Blätter
Well.COM	Well.COM Datahighway Burgenland GmbH, FN 132144 f
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft-WiBAG, FN 119581 f
WIKA	Wirtschaftskammer Burgenland
zB.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

# Inhalt

<b>I. TEIL .....</b>	<b>6</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	6
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	6
<b>II. TEIL .....</b>	<b>7</b>
1. CONCLUSIO .....	7
2. ZUSAMMENFASSUNG .....	8
3. GRUNDLAGEN .....	11
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	11
3.2 Prüfungsanlass .....	11
3.3 Zeitliche Abgrenzung .....	11
3.4 Gesetzliche Grundlagen .....	11
3.5 Vollständigkeitserklärung .....	11
3.6 Sonstige Bemerkungen .....	11
<b>III. TEIL .....</b>	<b>12</b>
1. KENNDATENFELD .....	12
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	13
2.1 Rückblick .....	13
2.2 Gründung .....	14
2.3 Gesellschaftsvertrag .....	15
2.4 Vermögenseinbringung .....	17
2.5 Ergebnisabführungsvertrag .....	21
2.6 GF-Beschlüsse .....	23
3. DAS UNTERNEHMEN .....	25
3.1 Strategie .....	25
3.2 Ausgliederung .....	26
3.3 Gesellschafterzuschuss .....	29
3.4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen .....	30
3.5 Organisation .....	31
3.6 Qualitätsmanagement .....	31
3.7 Sonderprämien .....	32
3.8 Verrechnungssystem .....	34
3.9 Verrechnung der Konzernleistung .....	35
4. PLANUNGSRECHNUNGEN .....	37
4.1 Grundlagen .....	37
4.2 Businessplan .....	40
4.3 Plan/Ist-Vergleich .....	42
4.4 Plan/Plan-Vergleich .....	49
5. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	53
<b>IV. TEIL ANLAGEN .....</b>	<b>54</b>
Anlage 1 Gesellschaft FN 128459 k .....	54
Anlage 2 Gesellschaft FN 200865 s .....	55
Anlage 3 Gesellschaft FN 132144 f .....	56
Anlage 4 Gesellschaft FN 271830 a .....	57
Anlage 5 Gesellschaft FN 281836 s .....	58
Anlage 6 BKF-Organisation .....	59
Anlage 7 Monats- und Quartalsberichte der BKF .....	60
Anlage 8 GF der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH .....	61

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüfte(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab- rundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Conclusio

(1) Der BLRH anerkannte die klare Zielvorgabe für die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH (BKF) von Seiten der Eigentümerin, der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG), innerhalb von fünf Jahren ein „ausgeglichenes Ergebnis“ (Jahresergebnis) zu erreichen. Hiezu wies er auf die vom Aufsichtsrat (AR) selbst deutlich zum Ausdruck gebrachten Alternativen (zB. Verkauf, Partnerschaft) hin, sollte dieses Ziel nicht erreicht werden.

(2) Dem Businessplan der BKF zufolge sollte bis 30.09.2012 ein positives Jahresergebnis (JE) erreicht werden. Die hierfür angestrebte, kontinuierlich über mehrere Jahre steigende Umsatzentwicklung iHv. rd. 73,99% bei annähernd gleich bleibenden bzw. lediglich um rd. 4,64% zunehmenden Aufwendungen stufte der BLRH allerdings als äußerst ambitioniert ein. Dies wurde durch die negativen Plan/Ist-Abweichungen va. bei den innerhalb des Geschäftsjahres (GJ) 2007/08 erzielten Umsätzen bestätigt.

(3) Der BLRH stellte weiters fest, dass im für die GJ 2008/09 bis 2010/11 erstellten Mehrjahresplan der BKF (MJP 2009-2011) von deutlich geringeren Umsatzerwartungen als im Businessplan ausgegangen wurde. Die Abweichungen bei den Erlösen bewegten sich in einer Bandbreite von rd. -28,57% bis -35,78%. Der BLRH wertete dies als eine Angleichung an realistische Gegebenheiten und als eine weitere Bestätigung des seiner Auffassung nach äußerst ambitionierten Businessplans.

Die von der BKF dargelegten Annahmen/Maßnahmen zur Umsetzung des MJP 2009-2011 und zur Erreichung des ausgeglichenen bzw. positiven JE bis 30.09.2012 erschienen dem BLRH plausibel, deren Wirkung würde allerdings erst abzuwarten bleiben.

(4) Falls im Laufe des GJ 2008/09 abermals negative Plan/Ist-Abweichungen va. bei den Erlösen und beim JE auftreten sollten, wäre der Businessplan der BKF in seinen Grundprämissen zu evaluieren bzw. zu überarbeiten. Sollte sich unter den veränderten Annahmen herausstellen, dass die Zielvorgabe der BKF, bis 30.09.2012 ein ausgeglichenes bzw. positives JE zu erreichen, nicht erreicht werden kann, wäre zu erwägen, die möglichen, vom AR selbst dargelegten Alternativen zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen.

## 2. Zusammenfassung

### 2.1 Strategie

Im September 2006 genehmigte der AR der BEWAG die vom Vorstand vorgelegte Konzernstrategie und Strategie der Beteiligungsunternehmen für den Zeitraum der nächsten drei Jahre. In Abstimmung darauf wurden für jedes Beteiligungsunternehmen, ua. für die B.net Burgenland Telekom GmbH (B.net), Strategien erarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt bildete das BKF den Teilbetrieb BIK (Burgenländischer Informationskanal) der B.net.

Der BLRH anerkannte die Fassung, Kommunikation und Vorgehensweise bei der Umsetzung von Vision und Strategie. Gleiches galt für die in diesem Zusammenhang vorgelegte Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse). Bemängelt wurde jedoch, dass Vision, Strategie und SWOT-Analyse nicht auf die BKF als eigenständiges Unternehmen, sondern auf den Teilbetrieb BIK, der B.net, gerichtet waren.

### 2.2 Ausgliederung

Im Juni 2007 genehmigte der AR der BEWAG die vom Vorstand beantragte Ausgliederung des Teilbetriebs BIK aus der B.net.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass diese Beschlussfassung ohne eine komplettierte betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage (Businessplan) gefasst wurde. Ein Businessplan wurde erst im Anschluss daran fertig gestellt. Zum Zeitpunkt der AR-Sitzung befand sich ein solcher lediglich in Ausarbeitung bzw. Fertigstellung. Nach Überzeugung des BLRH hätte den Beschlüssen des AR der BEWAG in Anbetracht ihrer maßgebenden Bedeutung für die Zukunft der Gesellschaft zumindest eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Unternehmen zugrunde gelegt werden müssen. Der BLRH führte dabei ua. die im Protokoll der AR-Sitzung festgehaltenen Bedenken und Einwendungen einzelner AR-Mitglieder an.

### 2.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Der BLRH begrüßte die betriebswirtschaftliche Fokussierung und das angestrebte ausgeglichene JE der BKF und der Eigentümerin BEWAG.

### 2.4 Plan/Ist-Vergleich

(1) Die BKF legte dem BLRH den fünfjährigen Businessplan, zwei dreijährige Mehrjahrespläne (MJP 2008-2010 und MJP 2009-2011) sowie die Budgets für die GJ 2007/08 und 2008/09 vor. Der Businessplan erweiterte den MJP 2008-2010 um zwei Jahre. Der BLRH führte auf Basis des Jahresabschlusses 2007, des Budgets 2007/08 und von drei Quartalsberichten der BKF einen Plan/Ist-Vergleich durch.

(2) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die von der BKF in der Zeit von 01.10.2007 bis 30.06.2008 erwirtschafteten Umsätze um bis zu rd. -46,90% unter Plan lagen. Gem. Vorschaurechnung der BKF zum 30.06.2008 war auch zum 30.09.2008 eine Abweichung ihv. rd. -28,65% zu erwarten. Für den BLRH stellten diese Differenzen deutliche Unterschreitungen der Planerlöse dar. Einzelne Erlösgruppen divergierten darüber hinaus um bis zu -100%.



(3) Weiters kritisierte der BLRH die negativen Plan/Ist-Abweichungen beim Betriebsergebnis (BE), beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) und beim JE. Diese bewegten sich bis 30.06.2008 in einer Größenordnung von bis zu rd. -93,80%. Zum 30.09.2008 waren gem. Vorscheurechnung der BKF Abweichungen beim BE von rd. -36,40%, beim EGT von rd. -31,54% und beim JE von rd. -74,78% zu erwarten.

(4) Der BLRH kritisierte die von 01.10.2007 bis 30.06.2008 aufgetretenen signifikanten Plan/Ist-Abweichungen beim Eigenkapital (EK), Fremdkapital (FK) und der EK-Quote von bis zu rd. -960,38%. Die geplante positive EK-Deckung der BKF war allerdings auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags mit der BEWAG sichergestellt.

(5) Die Hauptursache für die oa. negativen Plan/Ist-Abweichungen erblickte der BLRH in den deutlich unter Plan liegenden Umsätzen.

(6) Durch die von der BKF ab Februar 2008 va. im Bereich der Programmgestaltung und des Kostenmanagements eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen zur Ergebnisverbesserung konnte das Ausmaß der negativen Plan/Ist-Abweichungen beim BE und EGT bis 30.06.2008 verringert werden. Zudem konnte lt. Forecast der BKF zum 30.09.2008 mit einer weiteren Verbesserung gerechnet werden.

Der BLRH anerkannte daher die von der BKF ab Februar 2008 getroffenen Maßnahmen, deren Wirksamkeit sich damit nachweislich bestätigte.

## 2.5 Beirat

Der BLRH vermerkte kritisch, dass bis 24.10.2008 der dem Gesellschaftsvertrag zufolge einzurichtende Beirat zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung (GF) nicht eingerichtet bzw. die hierfür erforderliche, auskunftsgemäß auch vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht vorgenommen wurde. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH lag daher grundsätzlich ein Verstoß gegen Punkt IX. des Gesellschaftsvertrags vor.

## 2.6 Ergebnisabführungsvertrag

Der BLRH vermerkte kritisch, dass bezüglich des Ergebnisabführungsvertrags kein notariell beurkundeter Generalversammlungsbeschluss der beherrschten Gesellschaft (BKF) gefasst wurde.

## 2.7 GF-Beschlüsse

(1) Der BLRH begrüßte grundsätzlich die standardisierte Vorgehensweise bei der Beschlussfassung durch die GF. Unverständlich war für ihn jedoch die Verwendung von unterschiedlichen Beschlussvorlagen, zumal lediglich eine Vorlageversion in Form eines Standardformulars vorgelegt wurde.

(2) Der BLRH vermerkte kritisch, dass drei GF-Beschlüssen nicht eindeutig entnommen werden konnte, ob der zugehörige Antrag genehmigt, nicht genehmigt oder abgeändert wurde. Ferner kritisierte er, dass sechs GF-Beschlüsse undatiert waren und in neun Fällen die in der Beschlussvorlage vorgesehenen Unterschriften fehlten.

#### **2.8 Sonderprämien**

Der BLRH vermerke kritisch, dass der GF eine Tantieme und den MA der BKF Sonderprämien ohne vorangegangene exakte Festlegung quantifizierbarer Zielerreichungskriterien gewährt wurden.

#### **2.9 Qualitätsmanagement**

Vor dem Hintergrund des Bestehens der BKF als eigenständiges Unternehmen seit 27.07.2007 vermerkte der BLRH, dass die Erstellung eines umfassenden QM-Handbuchs bis 24.10.2008 nicht abgeschlossen war.

#### **2.10 Verrechnung der Konzernleistung**

Der BLRH vermerkte die sorgfältige Dokumentation der Leistungsbeziehungen seitens der BKF.

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf (1) Der BLRH überprüfte die Gebarung der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH<sup>2</sup> insbesondere hinsichtlich der vergangenen, aktuellen und zu erwartenden Vermögens- und Ertragslage.
- (2) Das Abschlussgespräch mit dem GF der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH (BKF) und den beiden Vorstandsdirektoren der Eigentümerin Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)<sup>3</sup> sowie die Berichtsübergabe erfolgten am 18.12.2008. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endete gem. § 7 Bgld. LRHG am 22.01.2009.
- 3.2 Prüfungsanlass Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG durch den FPÖ-Landtagsklub vor.
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung Der Überprüfungszeitraum begann mit der Eintragung der B.net Burgenland Telekom GmbH<sup>4</sup> als Eigentümerin der BKF im Firmenbuch (FB) am 27.07.2007 und endete mit der Übergabe der letzten, vom BLRH angeforderten Unterlagen durch die geprüfte Stelle am 24.10.2008. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge vor Beginn des Überprüfungszeitraums wurden nach deren Erfordernis in die Prüfungshandlungen einbezogen. Die von der BKF am 28.11.2008 nachgereichten Unterlagen wurden im vorläufigen Prüfungsergebnis berücksichtigt.
- 3.4 Gesetzliche Grundlagen Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.5 Vollständigkeitserklärung Die BKF gab am 26.11.2008 folgende Vollständigkeitserklärung ab:  
*„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Geschäftsführer der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß durch den Geschäftsführer bzw. die von mir namhaft gemachten Mitarbeiter erhalten haben.“*
- 3.6 Sonstige Bemerkungen (1) Die Vermögens- und Ertragslage der „Vorgängerunternehmen“ der BKF und der jeweiligen Eigentümergesellschaften wurden vom BLRH nicht geprüft. Auch nahm der BLRH keine Beurteilung der strategischen und steuerlichen Bedeutung der BKF für die Eigentümerin BEWAG (zB. iSd. KStG<sup>5</sup>) vor.
- (2) Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit der BKF und der Eigentümerin BEWAG hervor.

<sup>2</sup> FN 281836 s.

<sup>3</sup> FN 126805 d.

<sup>4</sup> FN 271830 a.

<sup>5</sup> Körperschaftssteuergesetz, BGBl. Nr. 401/1988 idgF.

# III. Teil

## 1. Kenndatenfeld

<b>BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH, FN 281836 s</b>	
<b>Gründung:</b>	Generalversammlungsbeschluss vom 25.06.2007, Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft. <sup>6</sup>
<b>Rechtsform/Sitz:</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Neusiedler Straße 86, 7000 Eisenstadt.
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Bereich Rundfunk.</li> <li>b) Planung, Entwicklung, Herstellung und Betrieb von elektronischen Kommunikationsanlagen und damit zusammenhängender Anlagen und Einrichtungen aller Art im Bereich Rundfunk, insbesondere des Kabelfernsehens, die Weitergabe von audiovisuellen Kommunikationsprodukten, die Erlangung aller Rechte und der Betrieb aller Gewerbe, die dazu notwendig und nützlich sind.</li> <li>c) die Vorbereitung, Planung, Herstellung und der Vertrieb von elektronisch oder filmisch mit Bild und Ton aufgezeichneten Hörfunk- und Fernsehprogrammen aller Art, insbesondere für Kabelfernsehen, sowie von allen auf welche Art immer gespeicherten audiovisuellen Kommunikationen.</li> <li>d) Erarbeitung von Unternehmensplänen, Grundlagen und Marketingstrategien im Bereich Fernsehen, Radio, Print und Unternehmen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.</li> <li>e) der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehender Geschäfte.</li> <li>f) die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen einschließlich der Errichtung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie die Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmungen.</li> <li>g) die Durchführung von Handelsgeschäften, insbesondere der Import und Export von sowie der Handel mit Waren aller Art.</li> <li>h) die Gesellschaft ist weiters zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, ausgenommen Bankgeschäfte.</li> </ul>
<b>Stammkapital:</b>	EUR 35.000, hierauf geleistet: EUR 35.000
<b>Gesellschafter:</b>	<p>von 27.07.2007 bis 14.12.2007 (FB): B.net Burgenland Telekom GmbH, FN 271830 a</p> <p>seit 14.12.2007 (FB): Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG), FN 126805 d</p>
<b>Bilanz (Stichtag 30.09.2007)</b>	<b>2007</b>
	[EUR]
<b>Anlagevermögen</b>	188.748,72
<b>Umlaufvermögen</b>	2.548.745,39
<b>Eigenkapital</b>	614.901,81
<b>Bilanzgewinn (Bilanzverlust),</b>	-45.005,60
<b>davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>	-1.568,60
<b>Rückstellungen</b>	173.611,55
<b><u>Verbindlichkeiten</u></b>	<u>1.948.980,75</u>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.737.494,11</b>

Tab. 1  
Quelle: BKF, FB (Abfrage: 02.10.2008); Darstellung: BLRH

<sup>6</sup> vormals Geseria Beteiligungsverwaltungs GmbH.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Rückblick

2.1.1 (1) Mit Gesellschaftsvertrag vom 19.09.1978 wurde die Kabel-TV Ost, Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb von Kabelrundfunk-Vermittlungsanlagen im Burgenland, Gesellschaft m.b.H.<sup>7</sup> gegründet. Diese Gesellschaft wurde auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 14.06.1993 in die BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. umfirmiert.

Die BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. wurde gem. Verschmelzungsvertrag vom 24.10.2000 als übertragende Gesellschaft mit der Telekommunikations- und Datenservice GmbH<sup>8</sup> verschmolzen (FB-Eintragung 28.10.2000). Diese Gesellschaft wurde im FB am 26.10.2000 als Eigentümerin des Unternehmens eingetragen. Bis zu diesem Zeitpunkt hielt die BEWAG<sup>9</sup> 100% der Geschäftsanteile.

Die BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. wurde im FB am 28.10.2000 gelöscht.

(2) Die Telekommunikations- und Datenservice GmbH wurde am 14.10.2000 im FB eingetragen. Am 28.10.2000 wurde diese Firma in die BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. umbenannt.

Das Unternehmen wurde auf Basis des Verschmelzungsvertrags vom 16.06.2005 mit Stichtag 30.09.2004 als übertragende Gesellschaft mit der Well.COM Datahighway Burgenland GmbH<sup>10</sup> als übernehmender Gesellschaft verschmolzen (FB-Eintragung 15.07.2005).

Am 15.07.2005 erfolgte die Löschung der BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H.

Eigentümerin der Gesellschaft war die Datenservice Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG<sup>11</sup>.

(3) Die Well.COM Datahighway Burgenland GmbH wurde am 15.03.1995 als Data-Highway Burgenland Gesellschaft m.b.H. gegründet und bis zur Umwandlung in die Well.COM Datahighway Burgenland GmbH am 09.03.2005 dreimal umfirmiert. Danach fanden nochmals zwei Umfirmierungen statt:

- am 14.07.2005 in B.net Burgenland Telekom GmbH.
- am 31.08.2006 in Datenservice GmbH.

Die oa. Verschmelzung mit der Telekommunikations- und Datenservice GmbH bzw. der BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. wurde am 14.07.2005 ins FB eingetragen.

Von 09.03.2005 bis 22.06.2005 hielt die BEWAG 60% und die Datenservice Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG 40% der Geschäftsanteile. Ab 22.06.2005 war die BEWAG Alleineigentümerin des Unternehmens.

---

<sup>7</sup> FN 128459 k.

<sup>8</sup> FN 200865 s.

<sup>9</sup> FN 126805 d.

<sup>10</sup> FN 132144 f.

<sup>11</sup> FN 199775 m.

(4) Die B.net Burgenland Telekom GmbH<sup>12</sup> wurde am 17.12.2005 als Dataservice GmbH im FB eingetragen, wobei die Firmenänderung am 31.08.2006 vorgenommen wurde.

Am 26.06.2006 beschloss die Generalversammlung die Spaltung der Gesellschaft zur Aufnahme von Vermögensteilen der B.net Burgenland Telekom GmbH<sup>13</sup>. Hierbei handelte es sich um die Vermögensteile „Vertrieb“, „Netzbetrieb“ und „aktives Equipment“ gem. Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 26.06.2006 (Stichtag 30.09.2005). Die entsprechende Eintragung im FB erfolgte am 31.08.2006.

Am 02.05.2007 wurde eine weitere Spaltung zur Aufnahme der Vermögensteile „Vertrieb“, „Netzbetrieb“ und „aktives Equipment“ der „Dataservice GmbH“<sup>14</sup> lt. Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 02.05.2007 beschlossen (FB-Eintragung 23.05.2007).

Eigentümerin der Gesellschaft war die BEWAG.

(5) Die Firmenbezeichnungen und Eigentümerverhältnisse der oa. Gesellschaften wurden in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt.

(6) Von 2002 bis 2005 war das Land Burgenland mit 51% Hauptaktionär der BEWAG. Ab 2006 verfügte die Burgenländische Landesholding GmbH<sup>15</sup>, eine 100%-Tochter des Landes Burgenland, über 51% Anteile an der BEWAG.<sup>16</sup>

2.1.2 Zu (4, 6) Auf Grund der Eigentümerstruktur der B.net Burgenland Telekom GmbH (B.net) und der BEWAG war eine Prüfungsbefugnis des BLRH gem. § 2 Bgl. LRHG über den Zeitraum von 27.07.2007 bis 02.10.2008<sup>17</sup> gegeben.

## 2.2 Gründung

2.2.1 (1) Am 23.08.2006 wurde die Geseria Beteiligungsverwaltungs GmbH<sup>18</sup> ins FB eingetragen. Grundlage hierfür bildete die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 04.08.2006. Eigentümerin des Unternehmens war die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH<sup>19</sup>.

(2) Mit Abtretungsvertrag vom 25.06.2007 übernahm die B.net<sup>20</sup> von der Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH die Geschäftsanteile des Unternehmens.<sup>21</sup> Die Zustimmung der Generalversammlung der B.net zum Abschluss des Abtretungsvertrags erfolgte im Rahmen der außerordentlichen (ao.) Generalversammlung am 21.06.2007. Die B.net wurde im FB am 27.07.2007 als Eigentümerin der Gesellschaft eingetragen.

<sup>12</sup> FN 271830 a.

<sup>13</sup> FN 132144 f.

<sup>14</sup> FN 132144 f.

<sup>15</sup> FN 119581 f.

<sup>16</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/2-2008.

<sup>17</sup> Zeitpunkt der letzten FB-Abfrage.

<sup>18</sup> FN 281836 s.

<sup>19</sup> FN 36059 d.

<sup>20</sup> FN 271830 a.

<sup>21</sup> vgl. GZ.: 20796 (2007).

(3) In der ao. Generalversammlung der Geseria Beteiligungsverwaltungs GmbH am 25.06.2007 wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

- Sitzverlegung von Wien nach Eisenstadt.
- Änderung des Firmenwortlauts auf „BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH“.
- Verlegung des Bilanzstichtags auf 30. September.
- Änderung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft.
- Geschäftsführerwechsel.<sup>22</sup>

(4) Mit Abtretungsvertrag vom 11.12.2007 trat die B.net die Geschäftsanteile der BKF an die BEWAG ab. Die zugehörige Eintragung im FB wurde am 14.12.2007 vorgenommen.

(5) Die Firmenbezeichnungen und Eigentümerverhältnisse der BKF wurden in Anlage 5 dargestellt.

2.2.2 Zu (1-4) Auf Grund der Eigentümerstruktur der BKF sowie der oa. Prüfungsunterwerfung der B.net und der BEWAG war eine Prüfungsbefugnis des BLRH gem. § 2 Bgld. LRHG über den Zeitraum von 27.07.2007 bis 02.10.2008 gegeben.

## 2.3 Gesellschafts- vertrag

2.3.1 Der Gesellschaftsvertrag der BKF war sowohl dem Protokoll der ao. Generalversammlung der Geseria Beteiligungsverwaltungs GmbH vom 25.06.2007 als auch dem Notariatsakt vom 25.06.2007 als Beilage angefügt.<sup>23</sup> Darin wurden folgende Organe eingerichtet:

- (a) Geschäftsführung (GF).
- (b) Generalversammlung (GV).
- (c) Beirat.

Zu (a) Die Gesellschaft konnte einen oder mehrere GF haben. Falls nur ein GF bestellt wurde, wurde die Gesellschaft von diesem vertreten. Die Bestellung von Prokuristen war zulässig. Wenn zwei oder mehrere GF bestellt wurden, war jeder GF mit einem weiteren GF oder einem Prokuristen gemeinsam kollektivvertretungsbefugt. Jeder GF war mit einem weiteren GF oder einem Prokuristen gemeinsam kollektivvertretungsbefugt.

Die GF hatte die Geschäfte gem. der Gesetze, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung (GO) für die GF zu führen. In dieser GO bestimmte die GV die Geschäftsverteilung. Die GF waren an die Weisungen der GV gebunden.<sup>24</sup>

Zur Beschlussfassung einer GV war es erforderlich, dass – soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt war – mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten war. GV, welche über Angelegenheiten mit qualifizierter Beschlussmehrheit zu beschließen hatten, waren beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten waren.

<sup>22</sup> vgl. GZ.: 20797 (2007).

<sup>23</sup> ebd., GZ.: 20798 (2007).

<sup>24</sup> vgl. Punkt V. des Gesellschaftsvertrags.

Sofern das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschrieb, beschloss die GV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich war, beschloss sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals.

Folgende Angelegenheiten bedurften einer Mehrheit von 75% des bei Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals:

- Änderung des Unternehmensgegenstandes.
- Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen.
- Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.
- Umgründungen.
- Übertragung des gesamten oder von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens.
- Verträge über Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge.

Die GO für den GF der BKF bzw. die Änderung der bis dahin für die GF der BKF geltenden GO für die GF der B.net vom 12.12.2006<sup>25</sup> wurde durch Beschluss in der zweiten ordentlichen (o.) GV am 11.12.2007 genehmigt.

Zu (b) Eine o. GV hatte einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahrs (GJ) stattzufinden. Diese o. GV hatte alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der GF sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (JA) zu beschließen. Die GV hatte ferner am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.<sup>26</sup>

Dem BLRH wurden die Protokolle folgender GV vorgelegt:

Datum der GV	Gegenstand/Inhalt
21.06.2007	ao. GV der B.net
25.06.2007	ao. GV der Geseria Beteiligungsverwaltungs GmbH
28.06.2007	ao. GV der BKF
28.06.2007	ao. GV der B.net
19.09.2007	o. GV der BKF
11.12.2007	o. GV der BKF
22.09.2008	o. GV der BKF

Tab. 2  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

Die GV der Geseria Beteiligungsverwaltungs GmbH bzw. der BKF fanden jeweils am Sitz der Gesellschaft<sup>27</sup> statt. Die Beschlussfassung über die Entlastung der GF und die Genehmigung des JA zum 30.09.2007 erfolgte im Rahmen der zweiten o. GV am 11.12.2007.

Zu (c) Zur Beratung und Unterstützung der GF war ein Beirat einzurichten. Dieser hatte darauf zu achten, dass „[...] der Gesellschaftszweck unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestens erreicht wird. [...]“<sup>28</sup>

<sup>25</sup> vgl. GZ.: 6619.

<sup>26</sup> vgl. Punkt VI. des Gesellschaftsvertrags.

<sup>27</sup> Wien bzw. Eisenstadt.

<sup>28</sup> vgl. Punkt IX. des Gesellschaftsvertrags.



Der Beirat war mit fünf Mitgliedern zu besetzen.<sup>29</sup> Mindestens einmal pro Quartal hatte eine Beiratssitzung stattzufinden. Weiters hatte sich der Beirat selbst eine GO, welche von der Generalversammlung zu genehmigen war, zu geben.<sup>30</sup>

Seitens der BKF wurden dem BLRH weder Beiratssitzungsprotokolle noch eine GO vorgelegt.

Die BKF teilte hierzu mit: *„Die Burgenländische Kabelfernsehen GmbH verfügte über einen Beirat, der im Rahmen der Verschmelzung mit der Well.COM GmbH zur B.net Burgenland Telekom GmbH (B.net) auf die B.net übergang und war somit ein derartiger Beirat ursprünglich auch im Gesellschaftsvertrag der B.net vorgesehen. Das Kabelfernsehen wiederum bildete nach der Verschmelzung einen Teilbetrieb innerhalb der B.net. Mit der Einbringung des Teilbetriebs „Kabelfernsehsender“ in das BKF, wurde ein Beirat somit auch in den Gesellschaftsvertrag des BKF aufgenommen.*

*Bei der Aufsichtsratssitzung am 26.09.2007 wurde die Auflösung des Beirats der B.net beschlossen. Dementsprechend wurde der Beirat für das BKF auch nicht mehr installiert. Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der B.net wurde bereits durchgeführt, jene im Gesellschaftsvertrag des BKF wird formalrechtlich ehest möglich erfolgen.“<sup>31</sup>*

- 2.3.2 Der BLRH vermerkte kritisch, dass bis 24.10.2008 der dem Gesellschaftsvertrag nach einzurichtende Beirat zur Beratung und Unterstützung der GF nicht eingerichtet bzw. die hierfür erforderliche und auskunftsgemäß auch vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht vorgenommen wurde. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH lag daher grundsätzlich ein Verstoß gegen Punkt IX. des Gesellschaftsvertrags der BKF vor.

Der BLRH urgierte die auskunftsgemäß vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrags.

- 2.3.3 Die BKF teilte hierzu mit:  
*„Wie den Ausführungen des BLRH unter Punkt 2.3.1 zu entnehmen ist, teilte die BKF hierzu mit: „... Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der B.net wurde bereits durchgeführt, jene im Gesellschaftsvertrag des BKF wird formalrechtlich ehest möglich erfolgen.“*

*In der 4. ordentlichen Generalversammlung der BKF vom 10. 12. 2008 wurde nunmehr die o. a. Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen.“*

## 2.4 Vermögens- einbringung

- 2.4.1 (1) Am 28.06.2007 wurde zwischen der BKF und der B.net ein Sacheinlage- und Einbringungsvertrag abgeschlossen. Gegenstand dieser vertraglichen Regelung war die Einbringung des Teilbetriebs „Kabelfernsehsender“ der B.net in die BKF (FB-Eintragung 22.08.2007). Die Einbringung wurde in der 243. AR-Sitzung der BEWAG genehmigt.

<sup>29</sup> Dem Beirat hatten zwei Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende des AR, dessen Stellvertreter und ein vom Zentralbetriebsrat entsandtes AR-Mitglied je der BEWAG anzugehören.

<sup>30</sup> vgl. Punkt IX. des Gesellschaftsvertrags.

<sup>31</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/7-2007 (Frage Nr. 24 bis 28).

Der in Schriftform abzuschließende Einbringungsvertrag regelte im Wesentlichen:

- das zu übertragende Vermögen.
- die dem Einbringenden zu gewährende Gegenleistung.
- den Einbringungsstichtag.

(2) Der Einbringungsgegenstand sowie die zugehörigen Aktiva und Passiva ergaben sich aus den diesem Vertrag zu Grunde gelegten steuerlichen sowie handelsrechtlichen Einbringungsbilanzen zum 30.09.2006. Weiters gehörten zum Einbringungsgegenstand bestimmte im Vertrag aufgelistete Rechtsverhältnisse.<sup>32</sup>

Gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 UmgrStG<sup>33</sup> konnte eine Gewährung neuer Anteile unterbleiben.<sup>34</sup>

Als Einbringungsstichtag wurde im Sach- und Einbringungsvertrag der 30.09.2006 festgelegt. Dieser war gemäß § 13 UmgrStG jener Tag, an dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen sollte.

Mit dem Einbringungsstichtag war die steuerliche Funktion verbunden, dass die Zurechnung des Vermögens und der daraus resultierenden Einkünfte zum Einbringenden mit Ablauf dieses Tages endete und die Zurechnung des Vermögens und der daraus resultierenden Einkünfte zur übernehmenden Körperschaft ab dem Stichtag folgenden Tag erfolgte.

Der Einbringungsstichtag war frei wählbar und konnte auf einen Zeitpunkt innerhalb einer Neunmonatsfrist vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden.<sup>35</sup> Nach Auskunft der BKF wurde die Einbringung am 29.06.2007 beim Finanzamt und beim Firmenbuch angemeldet.

Zusätzlich musste das einzubringende Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzen. Dieser war im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.<sup>36</sup>

Auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum Einbringungsstichtag 30.09.2006 wies das Unternehmen einen solchen positiven Verkehrswert auf.

---

<sup>32</sup> vgl. Punkt I. und IV. des Sacheinlage- und Einbringungsvertrags.

<sup>33</sup> Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991 idGF.

<sup>34</sup> Gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 UmgrStG konnte die Gewährung neuer Anteile unterbleiben, „[...] wenn der Einbringende unmittelbar oder mittelbar Alleingesellschafter der übernehmenden Körperschaft ist oder wenn die unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsverhältnisse an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft übereinstimmen [...]“.

<sup>35</sup> vgl. § 13 Abs 1 UmgrStG: „[...] Der Stichtag kann auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden. In jedem Fall ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Einbringungsstichtages – die Anmeldung der Einbringung im Wege der Sachgründung bzw. einer Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch und in den übrigen Fällen die Meldung der Einbringung bei dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt vorzunehmen [...]“.

<sup>36</sup> vgl. § 12 Abs. 1 UmgrStG: „[...] Voraussetzung ist, dass das Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, für sich allein einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat im Zweifel die Höhe des positiven Verkehrswertes durch ein begründetes Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen [...]“.

Der 30.09.2006 war laut Auskunft der BKF der letzte Regelbilanzstichtag vor Unterfertigung der Verträge. Da im Rahmen der Einbringung eine Einbringungsbilanz gem. § 15 UmgrStG und eine Schlussbilanz des Einbringenden gem. § 12 UmgrStG zu erstellen war, wurde seitens der BKF der letzte Regelbilanzstichtag als Einbringungsstichtag gewählt, um die Aufstellung eines unterjährigen Abschlusses zu vermeiden.

(3) Gemäß § 12 Abs 1 UmgrStG war unter einer Einbringung die Übertragung von (Teil)-Betrieben und bestimmten Gesellschaftsanteilen auf Grund eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) auf eine Körperschaft zu verstehen.

Die Einbringung unterschied sich von Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung auch dadurch, dass die Vermögensübertragung nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sondern im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgte.

Die Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten des eingebrachten Unternehmens gingen nicht gesamthaft auf die übernehmende Kapitalgesellschaft über.<sup>37</sup> Bewegliche Sachen mussten übergeben, Liegenschaften im Grundbuch eingetragen werden. Auch im Bereich des Schuldrechtes waren Übertragungsakte erforderlich: Forderungen waren zu zedieren, und die Übertragung von Verpflichtungen erforderte Schuldübernahme.<sup>38</sup>

(4) Rechtsverhältnisse wurden mit der Einbringung nicht ipso iure übertragen.<sup>39</sup> Das bedeutete, dass Vertragsverhältnisse – mit Ausnahme von Arbeitsverhältnissen, die gem. § 3 AVRAG<sup>40</sup> kraft Gesetzes übergangen – nur mit Zustimmung der Vertragspartner auf die übernehmende Körperschaft übertragen werden konnten.<sup>41</sup>

Der Dritte konnte nach der Übernahme seines Vertragsverhältnisses binnen dreier Monate nach Mitteilung davon sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch gegenüber dem Erwerber widersprechen, wobei er auf dieses Widerspruchsrecht in der Mitteilung hinzuweisen war. Im Falle des Widerspruchs bestand das Vertragsverhältnis mit dem Veräußerer fort.<sup>42</sup>

Die Vertragsübernahme bedurfte grundsätzlich der Mitwirkung aller Parteien, also der Altpartei, der Neupartei und der so genannten Restpartei. Diese Allparteieneinigung hatte ihren Grund darin, dass einer Partei nicht durch einseitigen Akt des Vertragspartners ein neuer Vertragspartner aufgezwungen werden durfte.<sup>43</sup>

<sup>37</sup> vgl. OGH vom 28.08.1997, 3 Ob 180/97k mwN; RS0108514.

<sup>38</sup> vgl. OGH vom 19.10.2006, 3 Ob 217/06t.

<sup>39</sup> vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I, 2. Auflage, Rz 1/324 mwN.

<sup>40</sup> Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993 idGF.

<sup>41</sup> Dritte waren vom Vertragsübergang „nachweislich“ zu verständigen und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Erst mit dieser Mitteilung begann die Drei-Monatsfrist, die für die Ausübung des Widerspruchsrechts zur Verfügung stand, zu laufen. Erfolgte keine ordnungsgemäße Mitteilung, so blieb das Widerspruchsrecht aufrecht und konnte jederzeit, uU auch erst nach Jahren, ausgeübt werden.

<sup>42</sup> vgl. *Artmann*, Offene Fragen zum Unternehmensübergang nach §§ 38 f UGB, wbl 2007, 253.

<sup>43</sup> vgl. *Ertl* in *Rummel*, ABGB, 3. Auflage, § 1406 Rz 2 mwN; *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I, 2. Auflage, Rz 1/266 mwN; *Kozioł-Welser*, Bürgerliches Recht II, 12. Auflage, 128 mwN; SZ 66/166 uva.

Rechtstechnisch war die Übernahme der Vertragsverhältnisse bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schwebend unwirksam und erst mit dem widerspruchslosen Verstreichen der Frist wirksam.

Im Sacheinlage- und Einbringungsvertrag wurde unter Punkt I. „[...] *Einbringungsvermögen* [...]“, ua. auch jene Rechtsverhältnisse aufgezählt, die Teil des Einbringungsgegenstandes waren. Es handelte sich hierbei um 22 allgemeine Rechtsverhältnisse, drei Gewerbeberechtigungen und sechs Kraftfahrzeugversicherungen.

Die BKF GmbH trat gemäß Punkt III. „[...] *Übergabe und Eintritt in die Rechtsverhältnisse* [...]“ des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages in alle Rechtsverhältnisse und schwebenden Verträge der B.net ein, die zwischen dieser und Dritten bestanden und den Teilbetrieb „Kabelfernsehsender“ betrafen.

Vertragsverhältnisse, die mangels Zustimmung der Vertragspartner oder Dritter nicht auf die BKF übergingen, sollten von der B.net treuhändig für die BKF ausgeführt werden.<sup>44</sup>

Im Sacheinlage- und Einbringungsvertrag wurde hinsichtlich der Übertragung dieser Rechtsverhältnisse ausdrücklich festgehalten, „[...] *dass die Übertragung [...] unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Vertragspartner der Übertragung der Rechtsverhältnisse zustimmt bzw. auf die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Übertragung der Rechtsverhältnisse binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten ab Kenntnisnahme verzichtet [...]*.“<sup>45</sup>

Im Rahmen der vom BLRH vorgenommenen Prüfungshandlungen wurde die geprüfte Stelle aufgefordert, die erforderlichen nachweislichen Verständigungen der Vertragsübernahmen mit den darin enthaltenen Hinweisen auf ein Widerspruchsrecht oder allfällige andere Dokumentationen über den Vorgang der Vertragsübernahmen vorzuweisen.

Die geprüfte Stelle teilte schriftlich mit, dass die Vertragspartner über die Übertragung der Rechtsverhältnisse schriftlich informiert wurden. Diesbezüglich wurden dem BLRH ein Schreiben der B.net betreffend der Anzeige der Einbringung gemäß § 11 (5)<sup>46</sup> iVm § 345 (1) GewO<sup>47</sup> an das Magistrat Eisenstadt, ein Informationsschreiben an das Versicherungsunternehmen betreffend der Versicherungen sowie ein Auszug aus dem Serienbrief bezüglich der zu übernehmenden Kundenverträge vorgelegt.

<sup>44</sup> vgl. Punkt III. des Sacheinlage- und Einbringungsvertrags.

<sup>45</sup> vgl. Punkt I. des Sacheinlage- und Einbringungsvertrags.

<sup>46</sup> „[...] *Die Berechtigung zur weiteren Gewerbeausübung im Sinne des Abs. 4 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) hat der Behörde (§ 345 Abs. 1) den Übergang unter Anschluss der entsprechenden Belege längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen. Ist der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, so ist § 9 Abs. 2 erster Satz sinngemäß anzuwenden. [...]*“

<sup>47</sup> Gewerbeordnung 1994, BGBl. 1994/194 idGF.

In den vorgelegten Schreiben vom 07.08.2007 wurden die Vertragspartner darauf hingewiesen, dass das mit ihnen abgeschlossene Rechtsverhältnis auf die BKF übertragen wurde. Dies jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner der Übertragung des Rechtsverhältnisses zustimmte bzw. auf die Erhebung eines Widerspruches gegen die Übertragung des Rechtsverhältnisses verzichtete. Die Vertragspartner wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie der Übernahme des Vertragsverhältnisses binnen dreier Monate nach Mitteilung davon sowohl gegenüber der B.net als auch gegenüber der BKF widersprechen konnten.

In den Verständigungsschreiben wurde weiters ausdrücklich festgehalten, dass die Einbringung - und somit die Vertragsübernahme - keinerlei Auswirkungen auf den Inhalt des Rechtsverhältnisses hatte.

Auskunftsgemäß erfolgte von keinem der Vertragspartner ein Widerspruch betreffend der Vertragsübernahme bei der BKF bzw. der B.net.

- 2.4.2 Der BLRH stellte fest, dass die Vertragsparteien im Rahmen der Einbringung von der Vertragsübernahme nachweislich verständigt wurden und mit dem widerspruchslosen Verstreichen der Drei-Monatsfrist die im Sacheinlage- und Einbringungsvertrag angeführten Vertragsverhältnisse auf die BKF rechtswirksam übergingen.

## 2.5 Ergebnisabführungsvertrag

- 2.5.1 Am 10.06.2008 wurde zwischen der BKF und der BEWAG ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Die Wirkungen dieses Vertrags begannen am 01.10.2007. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

In diesem Ergebnisabführungsvertrag vereinbarten die Vertragsparteien die Abführung der gesamten Jahresgewinne der BKF an die BEWAG. Im Gegenzug verpflichtete sich die BEWAG, die gesamten Jahresverluste der BKF zu übernehmen und abzudecken.

Der Ergebnisabführungsvertrag war rechtlich als eine Vereinbarung anzusehen, in der sich die Organgesellschaft (hier: BKF) verpflichtete, ihren ganzen Gewinn auf den Organträger (hier: BEWAG) zu übertragen. Dieser verpflichtete sich seinerseits, den ganzen Verlust der Organgesellschaft zu übernehmen.<sup>48</sup>

Nach den in Österreich und Deutschland vertretenen Lehrmeinungen stellte der Ergebnisabführungsvertrag keine formelle, aber doch eine materielle Änderung der Satzung dar.

Der Ergebnisabführungsvertrag war ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das ein Dauerschuldverhältnis begründete. Als solches konnte er unbeschadet eines allenfalls vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechts auch aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

<sup>48</sup> vgl. § 9 Abs. 4 KStG 1988.

Abzuführen war dem Grunde nach der gesamte in der Handelsbilanz ausgewiesene Jahresgewinn der Organgesellschaft. Die Bildung unzulässiger Rücklagen durch die Organgesellschaft war zu vermeiden.<sup>49</sup>

Für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre der Organgesellschaft konnte ein Ergebnisabführungsvertrag mit steuerlicher Wirkung nicht abgeschlossen werden.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der BKF bedurften Verträge über Gewinngemeinschaften einer qualifizierten Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals.<sup>50</sup>

Wirksamkeitsvoraussetzungen für ein wirksames Zustandekommen eines Ergebnisabführungsvertrages waren insbesondere die Vorlage eines privatrechtlichen Ergebnisabführungsvertrages mit Ausgleichsverpflichtung und ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung bzw. der Generalversammlung der beherrschten Gesellschaft.<sup>51</sup> Die Eintragung in das Firmenbuch verneinte der OGH (im Gegensatz zur deutschen Rechtslage) als Wirksamkeitsvoraussetzung.<sup>52</sup>

Mit dieser Formpflicht wurde der Ausschluss von Zweifeln über Ob und Inhalt des Beschlusses und damit Rechtssicherheit angestrebt.<sup>53</sup> Ein Notariatsakt war nicht erforderlich, aber nach überwiegender Ansicht geeignet, die Beurkundung zu ersetzen.<sup>54</sup>

Die bloße Beglaubigung von Unterschriften der beschlussfassenden Gesellschafter reichte nicht aus.<sup>55</sup>

Gemäß Auskunft der BKF wären „[...] *Ergebnisabführungsverträge praxisübliche Finanzierungsmodelle für die Anlaufphase, welche auch für andere Konzerngesellschaften zur Anwendung gelangten. Der gegenständliche Weg stellte auch eine Aufwand minimierende Finanzierungsform dar, denn Zuschüsse durch die Bewag-Mutter wären z.B.: gesellschaftssteuerpflichtig [...]*“.<sup>56</sup>

- 2.5.2 Der BLRH vermerkte kritisch, dass bezüglich des Ergebnisabführungsvertrags kein notariell beurkundeter Generalversammlungsbeschluss der beherrschten Gesellschaft (BKF) gefasst wurde.

Der BLRH empfahl, zukünftig beim Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen auf die Einhaltung der Formvorschriften zu achten.

<sup>49</sup> § 2 des Ergebnisabführungsvertrages bestimmte bezüglich der Rücklagenbildung, dass das BKF vor Abführung des Jahresgewinnes an die BEWAG bzw. Abdeckung des Jahresverlustes durch die BEWAG Rücklagen mit steuerlicher Wirkung, gesetzliche Rücklagen und andere Rücklagen in wirtschaftlich begründeten Fällen stets im Höchstmaß bilden durfte.

<sup>50</sup> vgl. Abschnitt VI. Z 13. lit. g des Gesellschaftsvertrags der BKF.

<sup>51</sup> Damit war die Form des § 76 NO gemeint; vgl. OLG Linz RdW 1997, 596.

<sup>52</sup> vgl. OGH ÖJZ 1999/200 (EvBl); aM *Koppensteiner in Krejci*, 748; *Artmann*, Gesellschaftsrechtliche Fragen, 342; *Rüffler*, Lücken im Umgründungsrecht 166. welche aufgrund der Satzungsrelevanz des Vorganges ein Eintragungserfordernis ableiten.

<sup>53</sup> Beweissicherung, dazu *Gruber in Rechberger* 75 f, 94 f.

<sup>54</sup> vgl. OGH SZ 72/88, SZ 42/6, *Gelli/Feil* Rn 6, Bedenken bei *Kostner/Umfahrer* Rn 434, *Umfahrer*, *ecolex* 1996, 101.

<sup>55</sup> vgl. OLG Wien NZ 1996, 316.

<sup>56</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 38).

- 2.5.3 Die BKF äußerte sich dazu wie folgt:  
*„Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrages wurde die Auffassung vertreten, dass - in Analogie zu §238 AktG - Verträge, durch die sich Aktiengesellschaften verpflichten, an eine andere Person ihren Gewinn ganz oder teilweise abzuführen, keinem Formzwang unterliegen.<sup>57</sup> Es fehlt eine mit §294 dAktG vergleichbare Regelung im österreichischem Recht, weshalb die Eintragung derartiger Verträge im Firmenbuch nicht nur keine Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern mangels einer Grundlage hierfür im Firmenbuchgesetz und mangels stichhaltiger Gründe für eine Analogie auch gar nicht möglich ist. Aus diesen Gründen wurde von einer notariellen Beurkundung des Generalversammlungsbeschlusses abgesehen.<sup>58</sup>*

*Der Empfehlung des BLRH zukünftig einen derartigen Beschluss notariell beurkunden zu lassen, wird jedoch gefolgt.“*

- 2.5.4 Der BLRH begrüßte grundsätzlich die von der BKF gewählte Vorgangsweise hinsichtlich der notariellen Beurkundung des GV-Beschlusses. Er stellte jedoch klar, dass gem. stRsp des OGH<sup>59</sup> und der hL, -entgegen der Ansicht der geprüften Stelle - Ergebnisabführungsverträge zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gesellschafter in Form einer notariellen Beurkundung bedürfen.<sup>60</sup> Eine Eintragung ins FB ist jedoch nicht erforderlich. Der BLRH hielt an seinen oa. Ausführungen bzw. Empfehlungen fest.

- 2.6 GF-Beschlüsse 2.6.1 (1) Die BKF legte dem BLRH 32 GF-Beschlüsse vor. Diese datierten von 05.10.2007 bis 07.08.2008. Hierbei kamen zwei unterschiedliche Vorlagetypen zur Anwendung (Version 1 und 2<sup>61</sup>). Beide Versionen enthielten ua. den Abschnitt „GF Entscheidung“, welcher die Möglichkeit vorsah, unter mehreren Optionen auszuwählen.<sup>62</sup> Der jeweilige GF-Beschluss war in diesem Feld vom GF zu unterfertigen und zu datieren.

Version 2 sah zusätzlich die Unterfertigung durch den Antragsteller und die Genehmigung des „Vorgesetzten“ vor. Diese Version wurde bei neun Beschlüssen verwendet.

Die BKF legte dem BLRH jenes Standardformular vor, welches bei GF-Beschlüssen zur Anwendung gelangt. Dieses Formular entsprach Version 1.

(2) In drei Fällen fehlte eine eindeutige Äußerung der GF über die getroffene Entscheidung im Abschnitt „GF Entscheidung“. Eine Verifizierung der GF-Entscheidung (zB. Genehmigung, Änderung oder Nichtgenehmigung der Anträge) war daher nicht möglich.

Bei sechs GF-Beschlüssen innerhalb dieses Abschnitts fehlte das Datum der Genehmigung.

<sup>57</sup> „Siehe Szep in, Jabornegg/Strasser, Kommentar zu Aktiengesetz<sup>4</sup>, Teil III: §§145 – 273, 2002, §238, Rz 4.

<sup>58</sup> Siehe Szep in, Jabornegg/Strasser, Kommentar zu Aktiengesetz<sup>4</sup>, §238, Rz 6.“

<sup>59</sup> vgl. OGH vom 20.05.1999, 6 Ob 86/99.

<sup>60</sup> vgl. Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage, Rz 175; Reich-Rohrwig, GmbH-Recht, 2. Auflage; Marhold, ZAS 1991, 23 f.

<sup>61</sup> Bezeichnung BLRH.

<sup>62</sup> Das Feld beinhaltete die Optionen „Genehmigt“, „Genehmigt mit Disposition: Änderungen“, „Neuvorlage nach Überarbeitung“, „Nicht genehmigt“ und ein freies Feld.

In jenen neun Fällen, in welchen Version 2 verwendet wurde, fand sich weder im Feld „Unterschrift Antragsteller“ noch im Feld „Genehmigung Vorgesetzter“ eine Unterschrift.

Nach Auskunft der BKF wurden sämtliche Anträge bzw. Beschlüsse der GF des BKF umgesetzt.

- 2.6.2 Zu (1) Der BLRH begrüßte grundsätzlich die standardisierte Vorgehensweise bei der GF-Beschlussfassung. Unverständlich war für ihn jedoch die Verwendung von unterschiedlichen Formularen, zumal diesem lediglich ein Standardformular vorgelegt wurde.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Zukunft bei GF-Beschlüssen das dafür vorgesehene Standardformular zu verwenden.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass drei GF-Beschlüssen nicht eindeutig entnommen werden konnte, ob der zugehörige Antrag genehmigt, nicht genehmigt oder abgeändert wurde. Ferner kritisierte er, dass sechs GF-Beschlüsse undatiert waren und in neun Fällen die in der Beschlussvorlage vorgesehenen Unterschriften fehlten.

Der BLRH empfahl, in Hinkunft die GF-Entscheidungen klar zu dokumentieren und auf die erforderliche Unterfertigung sowie Datierung zu achten.

- 2.6.3 Die BKF führte hierzu aus:  
*„Ab (1) Die BKF wird in Zukunft durchgängig das dafür vorgesehene Standardformular heranziehen.“*

*Ad (2) Die klare Dokumentation (genehmigt, nicht genehmigt oder Änderung), die erforderliche Unterfertigung durch die Geschäftsführung sowie Datierung wurde bereits seit April 2008 in allen GF-Beschlüssen umgesetzt.“*

- 2.6.4 Der BLRH begrüßte die auf Grund seiner Empfehlung nunmehr vorgehene, durchgängige Verwendung des Standardformulars. Hinsichtlich der Dokumentation der GF-Entscheidungen stellte der BLRH klar, dass eine Gesamtbeurteilung der vorgelegten 32 GF-Beschlüsse vorgenommen wurde.



### 3. Das Unternehmen

#### 3.1 Strategie

3.1.1 (1) Am 28.09.2006 genehmigte der AR der BEWAG in seiner 234. Sitzung „[...] die vom Vorstand vorgelegte BEWAG-Konzernstrategie und Strategie der Beteiligungsunternehmen für den Zeitraum der nächsten drei Jahre (bis 2009) laut beiliegendem Strategiepapier [...]“.<sup>63</sup>

In Abstimmung mit der Konzernstrategie wurden für jedes Beteiligungsunternehmen der BEWAG, ua. für die B.net, Strategien erarbeitet.

Zu diesem Zeitpunkt bildete das BKF den Teilbetrieb der B.net (Profit Center) mit der Bezeichnung BIK (Burgenländischer Informationskanal). Für diesen Teilbetrieb schrieb die GF der B.net die Vision „Wir sind Unterhaltung und Information“ fest.

Auskunftsgemäß sollte die Umsetzung der Strategie ua. durch folgende Projekte bzw. Initiativen erreicht werden:

- Erhöhung der Seherzahl.
- Verbesserte Werbeplattform.
- Neue Sendeabwicklung und Produktionstechnik.
- Programmverbreiterung.

Die BKF legte dem BLRH in diesem Zusammenhang auch eine SWOT-Analyse<sup>64</sup> vor.

(2) Nach Angaben der geprüften Stelle wurde zur Unterstützung, Konkretisierung und Quantifizierung der Strategien zu Beginn des GJ 2007/08 für die gesamte BEWAG-Unternehmensgruppe ein Strategieumsetzungsprojekt erstellt. Die Stammdaten der strategischen Projekte/Initiativen wurden dabei in einem Stammdatenblatt erfasst. Dieses wurde dem BLRH vorgelegt und enthielt ua.:

- Projektnummer.
- Beschreibung Projekt/strategische Initiative.
- Qualitative und quantitative Nutzenanalyse.
- Termin- und Leistungsplanung.

In der Strategie wurden lt. BKF die Kernelemente der künftigen Positionierung für die folgenden drei Jahre abgebildet. Die definierten und umgesetzten Initiativen/Maßnahmen, welche wesentliche Bestandteile für die jährliche Budgetierung darstellten, wurden zumindest jährlich überprüft bzw. überarbeitet.

Eine grundlegende Überarbeitung des Strategiepapiers der BEWAG-Unternehmensgruppe war auskunftsgemäß vorgesehen.

<sup>63</sup> vgl. AV-Protokoll.

<sup>64</sup> SWOT-Analyse: Analyse der Stärken (Strengths), Schwächen (Weaknesses), Chancen (Opportunities) und Risiken (Threats).

(3) Die Strategie wurde nach Darstellung der BKF im Wege von Informationsveranstaltungen bzw. einer Mitarbeiter (MA)-Versammlung kommuniziert. Zusätzlich wurden zwecks Manifestierung und Gewährleistung einer entsprechenden Nachhaltigkeit Maßnahmen wie die Anbringung von Visionsplakaten, Verwendung von Tischbannern udgl. getroffen. Einzelne strategische Maßnahmen bzw. deren Umsetzung wurden auskunftsgemäß im September 2007 der Öffentlichkeit präsentiert.

- 3.1.2 Zu (1-3) Der BLRH anerkannte die Fassung, Kommunikation und Vorgehensweise bei der Umsetzung von Vision und Strategie. Gleiches galt für die in diesem Zusammenhang vorgelegte SWOT-Analyse. Bemängelt wurde jedoch, dass Vision, Strategie und SWOT-Analyse nicht auf die BKF als eigenständiges Unternehmen, sondern auf den Teilbetrieb BIK der B.net gerichtet waren.

Der BLRH empfahl, Vision, Strategie und SWOT-Analyse der BKF in Abstimmung mit der (neuen) Konzernstrategie zu evaluieren und an die geänderten rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

- 3.1.3 Die BKF stellte dazu fest:  
*„Den Ausführungen des BLRH unter Punkt 3.1.1 ist zu entnehmen, dass in der Strategie die Kernelemente der künftigen Positionierung für die nächsten drei Jahre abgebildet wurden.*

*Im Sinne einer konsequenten Strategieumsetzung ist die jeweilige Strategie innerhalb der BEWAG Unternehmensgruppe jedoch kein starres Gebilde, sondern ein laufender Prozess hinsichtlich der Prämissen- und Zielerreichungsanalysen. Zumindest jährlich werden alle definierten und ergriffenen strat. Initiativen und Maßnahmen überprüft bzw. überarbeitet, welche wiederum wesentliche Bestandteile für den jährlichen Budgetierungsprozess darstellen. Durch diese notwendige Verzahnung von Strategie und Finanzen ist somit die IST-Entwicklung der BKF über die Bearbeitung der strat. Initiativen in die aktuellen Planrechnungen eingeflossen.*

*Eine grundlegende Überarbeitung des Strategiepapiers ist darüber hinaus in mittelfristigen Zeitabständen (rd. 3 Jahre) Ziel führend. Die BEWAG-Unternehmensgruppe beabsichtigt auskunftsgemäß nach Abschluss der laufenden Beteiligungsverkaufsprozesse eine derartige Überarbeitung, in welcher natürlich die BKF als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Gesellschaft Berücksichtigung finden wird.“*

- 3.1.4 Der BLRH begrüßte die vorgesehene Anpassung der BKF-Strategie an die geänderten rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse und nahm dies für eine künftige Follow-Up-Überprüfung in Vormerkung.

- 3.2 Ausgliederung <sup>3.2.1</sup> (1) Am 20.06.2007 beantragte der Vorstand der BEWAG beim AR im Rahmen seiner 243. Sitzung die Ausgliederung des Teilbetriebs BIK aus der B.net. Im oa. Antrag war ua. festgehalten:

*„Die B.net Burgenland Telekom GmbH (B.net) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der BEWAG (Geschäftsfeld Telekom). Seit der rückwirkend mit 30.09.2004 erfolgten Verschmelzung mit der Burgenländischen Kabelfernsehen GmbH führt die B.net einen Kabelfernsehbetrieb. Des Weiteren produziert die B.net Programminhalte (sogenannte „Contents“), die über einen eigenen Fernsehkanal in das Burgenländische Kabelfernsehen eingespeist werden. Dieser Teilbetrieb „BKF Das Burgenland Fernsehen“ (BKF) der B.net erzielt derzeit jährliche Verluste von rd. [...]. Unter Berücksichtigung der von B.net durch das BKF erzielten Werbeerlöse vermindert sich dieser jährliche Verlust auf rd. [...].*

*Das dem Teilbetrieb BKF zugeordnete Vermögen soll in eine eigene Gesellschaft (Arbeitstitel „BKF Neu“) ausgelagert werden, die in Folge den Betrieb des BKF führen und entgeltlich Contents für den Fernsehkanal der B.net produzieren soll. Die Anteile an „BKF Neu“ sollen als Schwestergesellschaft zur B.net von der BEWAG gehalten werden. Die Finanzierung des Betriebes, der kurzfristig noch Verluste erzielen wird, soll durch eine Eigenkapitalzufuhr und eine jährliche Ergebnisübernahme seitens der BEWAG erfolgen. Das im Geschäftsjahr 2006/07 dem Teilbetrieb BKF zuordenbare Ergebnis soll bereits in „BKF Neu“ abgebildet und die B.net von dem zu erwartenden handels- und steuerrechtlichen Verlust entlastet werden. Personell werden ca. [...] Mitarbeiter von der B.net übernommen. [...].“<sup>65</sup>*

Nach Darstellung der BKF stützte sich der oa. Antrag auf das Konzept für die rückwirkende Ausgliederung der BKF/BIK „Umgründungsschritte BKF neu (BIK)“, welches mit 30.05.2007 datierte und seitens der Konzernmutter BEWAG ua. unter Beiziehung eines Beratungsunternehmens ausgearbeitet wurde.<sup>66</sup>

Entsprechend dem Antrag des Vorstandes genehmigte der AR einstimmig die Ausgliederung des BIK. Zudem wurde der Vorstand der BEWAG ermächtigt, nachstehende Umgründungsschritte vorzunehmen<sup>67</sup>:

- *„Erwerb einer GmbH („BKF Neu“) durch B.net mit einem zur Hälfte einbezahlten Mindeststammkapital von [...]*
- *Übertrag des dem Teilbetrieb BKF zuordenbaren Vermögens im Wege einer steuerlichen Einbringung und auf Basis einer Sacheinlage [...] von B.net in die „BKF Neu“*
- *Ausstattung der „BKF Neu“ mit Eigenkapital durch B.net; alternativ Gewährung eines Gesellschafterzuschusses zur Stärkung des Eigenkapitals durch BEWAG. Höhe: [...]*
- *Verkauf der „BKF Neu“-Anteile durch B.net an die BEWAG*
- *Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen „BKF Neu“ und BEWAG*
- *Bestellung von [...] zum Geschäftsführer der „BKF Neu“*
- *angestrebt wird in fünf Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis.“<sup>68</sup>*

Mit dem vorangeführten „ausgeglichenes Ergebnis“ war nach Angaben der BKF das JE zu verstehen. In diesem Zusammenhang verwies die BKF auch auf den in Abschnitt 4.2 behandelten Businessplan.

<sup>65</sup> vgl. Punkt 4. Anträge des Vorstandes, 4.1 Ausgliederung/Umgründung BKF (BIK), S. 1.

<sup>66</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 50), JA 2007, Anlage 4, Lagebericht, S. 1, Aktenvermerk vom 28.10.2008.

<sup>67</sup> inkl. aller damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen.

<sup>68</sup> vgl. Protokoll der 243. AR-Sitzung der BEWAG, S. 23, Unterstreichungen BLRH.

(2) Lt. BKF bzw. Protokoll lag der 243. AR-Sitzung ein Zwischenbericht über ein von zwei Medienunternehmen erstelltes Senderreformkonzept vom März 2007 als Tischvorlage vor. Dessen Beauftragung erfolgte gem. den Vorstandsbeschlüssen vom 22.01.2007 und 29.05.2007.

Das Senderreformkonzept enthielt im Wesentlichen die Erhebung von Ist-Zustand und Chancen sowie Vorschläge für eine Struktur- und Senderreform.

Ist-Zustand und Chancen erstreckten sich dabei ua. auf die Verbreitung, Programmvielfalt, Gestaltungsformen, Outputsteigerung, Look, Produktion und Werbeformen. Weiters wurde aus mehreren Optionen, die Option „Umfassende Struktur- und Programmreform“ empfohlen bzw. das neue Programm<sup>69</sup>, die Unternehmensvision und Struktur dargestellt.

Die konkreten betriebswirtschaftlichen Auswirkungen auf die BKF infolge der Senderreform (zB. Auswirkungen auf Erlösstruktur, EGT und JE) wurden in diesem Zwischenbericht nicht abgebildet.

Weitere der ggst. AR-Sitzung zugrunde gelegte Unterlagen wurden dem BLRH von der BKF nicht vorgelegt.

Dem AR-Protokoll zufolge existierte im Zeitpunkt der Sitzung kein fertig gestellter Businessplan. Dieser befand sich zu diesem Zeitpunkt in Ausarbeitung.<sup>70</sup> Die BKF teilte dazu mit: „[...] *Der angesprochene Businessplan war entsprechend dem jährlichen Budgetierungsprozess der BEWAG-Gruppe in Erarbeitung bzw. Fertigstellung. Die Fertigstellung zur anschließenden Verarbeitung im Konzernbudget erfolgte Ende Juni 2007.*“<sup>71</sup>

(3) Hinsichtlich der Erreichung des ausgeglichenen JE nach fünf Jahren hielt der BLRH aus den AR-Protokollen auszugsweise fest:

- *„[...] führt aus, dass gegenüber dem Ist-Zustand eine wesentliche Verbesserung geplant ist und man glaubt, dies in den nächsten drei Jahren erreichen zu können. Mittelfristig muss es das Ziel sein, dass das Unternehmen positiv dasteht. Sollte dies nicht umsetzbar sein, dann müsse man über Alternativen wie Verkauf oder die Hereinnahme von neuen Partnern nachdenken. Er betont, dass das vorliegende Konzept eine wesentliche Verbesserung zum Ist-Zustand darstellt. [...].“<sup>72</sup>*
- *„[...] Sollte die Umsetzung dieser Vorgaben nicht möglich sein, wird man sich auf Partnersuche begeben. Das Verhältnis zwischen Erlösen und Aufwendungen muss jedenfalls besser werden. [...].“<sup>73</sup>*
- *„[...] spricht sich gleichfalls für die Hereinnahme eines Partners bzw. Veräußerung aus, wenn das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die angestrebten Ziele nicht rasch und exakt erreicht werden können. [...].“<sup>74</sup>*

<sup>69</sup> zB. Programmphilosophie, Programmsäulen, Programm-, Qualitäts-, Technik- und Werbeoffensive.

<sup>70</sup> vgl. Protokoll der 243. AR-Sitzung, S. 20.

<sup>71</sup> vgl. BKF zu ZI.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 3).

<sup>72</sup> vgl. Protokoll der 243. AR-Sitzung der BEWAG vom 20.06.2007, S. 21, Unterstreichungen BLRH.

<sup>73</sup> vgl. Protokoll der 250. AR-Sitzung der BEWAG vom 24.06.2008, S. 1, Unterstreichungen BLRH.

<sup>74</sup> ebd. S. 2, Unterstreichungen BLRH.

- 3.2.2 Zu (1, 2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Beschlüsse des AR der BEWAG betreffend die Ausgliederung des Teilbetriebs BIK der B.net bzw. die Weiterführung der BKF als eigenständiges Unternehmen im Rahmen der 243. AR-Sitzung ohne eine komplettierte betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage in Form eines aussagekräftigen Businessplans gefasst wurden. Ein solcher wurde erst im Anschluss daran fertig gestellt. Im Zeitpunkt der AR-Sitzung befand sich der Businessplan lediglich in Ausarbeitung bzw. Fertigstellung.

Nach Überzeugung des BLRH hätte den Beschlüssen des AR der BEWAG in Anbetracht ihrer maßgeblichen Bedeutung für die Zukunft der Gesellschaft zumindest eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Unternehmen BKF zugrunde gelegt werden müssen. Der BLRH führte dabei ua. die im Protokoll der AR-Sitzung festgehaltenen Bedenken und Einwendungen einzelner AR-Mitglieder an.<sup>75</sup>

Der BLRH empfahl, Beschlüssen von derartiger Tragweite für das Unternehmen in Hinkunft ausschließlich komplettierte Entscheidungsunterlagen (Businessplan) zu Grunde zu legen.

Zu (3) Der BLRH anerkannte die klare Zielvorgabe des AR der BEWAG, innerhalb von fünf Jahren ein „ausgeglichenes Ergebnis“ (JE) zu erreichen. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf die vom AR selbst deutlich zum Ausdruck gebrachten Alternativen (zB. Verkauf, Partnerschaft), sollte dieses Ziel nicht erreicht werden.

- 3.2.3 Hiezu teilte die BKF mit:

*„In der gegenständlichen AR-Sitzung wurden zur Erhöhung der Transparenz und zur konsequenten Verfolgung des Mittelfristzieles (ausgeglichenes Jahresergebnis) die gesellschaftsrechtlichen Schritte zur Auslagerung des Teilbetriebes BKF in eine eigene Gesellschaft beantragt und beschlossen, wodurch sich in erster Linie die gesellschaftsrechtlichen und kaum die wirtschaftlichen Verhältnisse (ein Budget – eigenes Profit Center innerhalb der B.net - für den Teilbetrieb ‚Kabelfernsehen‘ war auf Grund der jährlichen Budgetierungsrunden vorhanden) veränderten.“*

- 3.2.4 Die Ausführungen der geprüften Stelle vermochten nicht die Bedenken des BLRH zu entkräften, dass den AR-Beschlüssen betreffend die Ausgliederung des Teilbetriebs BIK der B.net bzw. die Weiterführung der BKF als eigenständiges Unternehmen auch eine aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsrechnung zugrunde gelegt hätte werden müssen. Er führte dazu neuerlich die ausdrücklichen Einwendungen und Vorbehalte einzelner AR-Mitglieder an. Der BLRH sah daher keine Veranlassung, von seinen oa. Empfehlungen abzurücken.

### 3.3 Gesellschaft- terzususs

- 3.3.1 Auf Basis der Beschlussfassung im Rahmen der 243. AR-Sitzung der BEWAG genehmigte der Vorstand am 13.09.2007 einen Gesellschaft-terzususs an die BKF. Im zugehörigen Antrag war diesbezüglich ua. festgehalten: *„[...] Die BKF plant verstärkte Investitionen im Bereich des Technikumbaus. Dies ist im Zusammenhang mit der Senderreform notwendig und sinnvoll, insbesondere um die „Contents“ effizienter produzieren zu können. [...]“*.<sup>76</sup>

<sup>75</sup> vgl. Protokoll der 243. AR-Sitzung der BEWAG, S. 20ff.

<sup>76</sup> vgl. Vorlage an den Vorstand vom 13.09.2007.

Der oa. Gesellschafterzuschuss ging im September 2007 bei der BKF ein und stellte eine Stärkung des Eigenkapitals dar.<sup>77</sup>

Die EK-Stärkung durch die BEWAG anstelle der B.net<sup>78</sup> wurde wie folgt begründet: *„Ein Großmutterzuschuss löst entsprechend derzeitiger Verwaltungspraxis keine Gesellschaftersteuer aus. Ein Zuschuss durch die B.net Burgenland Telekom GmbH hätte Gesellschaftssteuer in Höhe von [...] ausgelöst.“*<sup>79</sup>

### 3.4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

3.4.1 In Bezug auf ihre strategische Ausrichtung teilte die BKF ua. mit: *„Für die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH als privater Regionalsender und die BEWAG als Alleineigentümerin liegt der Fokus eindeutig auf betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen. Dabei ist in erster Linie auf die Zielsetzung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses [...] zu verweisen.*

*Darüber hinaus werden aber auch positive volkswirtschaftlich Effekte erzielt:*

*Zur Bedeutung als attraktiver regionaler Arbeitgeber (für Dienstnehmer, Freie Dienstnehmer) ist das Angebot einer leistbaren, qualitativ hochwertigen und zielgruppenorientierten Fernsehwerbepattform für die burgenländische Wirtschaft hervorzuheben.*

*Abgeleitet aus der Vision ‚Wir sind Unterhaltung und Information‘ [...] kommt der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH durch ihre Reichweite über das gesamte Bundesland von rd. [...] Haushaltsanschlüssen eine bedeutende Informationsaufgabe zu und leistet das Unternehmen hiermit einen wertvollen Beitrag zur Meinungsvielfalt.*

*Als Kulturträger fördert das BKF nicht nur die Identifikation mit dem Heimatland, sondern ist durch das grenzüberschreitende Regionalmagazin ‚Prisma‘, welches zum Ziel hat den Menschen im Burgenland und in den angrenzenden Regionen der Slowakei und Ungarn Informationen über das jeweilige Land im Bereich Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft zu geben, ein wichtiger Wegbereiter zur Förderung der Kooperations und Zusammenarbeitsbasis zwischen den Regionen.*

*Durch Produktion, Austausch und Ausstrahlung von Fernsehmagazinen wird der Prozess des Zusammenwachsens gefördert und können Kooperationsprojekte initiiert werden.“*<sup>80</sup>

Andere Dokumentationen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als die oa. Ausführungen gab es auskunftsgemäß keine.

3.4.2 Unbeschadet der grundsätzlichen Bedeutung volkswirtschaftlicher Aspekte, begrüßte der BLRH die betriebswirtschaftliche Fokussierung und das angestrebte ausgeglichene JE der BKF und der Eigentümerin BEWAG.

<sup>77</sup> vgl. Kontoauszug vom 26.09.2007.

<sup>78</sup> vgl. AR-Beschluss vom 20.06.2007.

<sup>79</sup> vgl. BKF zu ZI.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 41).

<sup>80</sup> vgl. BKF zu ZI.: LRH-100-17/2-2008 (Frage Nr. 16), Unterstreichungen BLRH.

3.5 Organisation 3.5.1 Nach Angaben der BKF wurde die Aufbau- und Ablauforganisation von der GF unter Einbeziehung der leitenden MA erstellt, festgelegt<sup>81</sup> und in Kraft gesetzt.

In diesem Zusammenhang legte die BKF vor:

- (a) Organigramm der BKF-Organisation.
- (b) Richtlinien und Prozessabläufe.
- (c) Organisationsregelungen bzw. Dienstanweisungen.

Die oa. Unterlagen/Regelungen wurden im April bzw. Juli 2008 durch die GF verfügt. Hinsichtlich deren Aktualisierung teilte die BKF mit: *„Die o. a. Unterlagen werden laufend gepflegt und im Anlassfall flexibel und umgehend an die neuen Erfordernisse angepasst und an ‚Alle‘ kommuniziert. In wichtigen Fällen wird die elektronische Verbreitung (e-mail) durch die Abhaltung von Mitarbeiterversammlungen begleitet.“*<sup>82</sup>

Zum 30.06.2008 beschäftigte die BKF 19 MA (exkl. GF und einen Lehrling).<sup>83</sup>

Zu (a) Gem. Organigramm wurde die BKF von der GF geführt. Diese umfasste die Bereiche Controlling<sup>84</sup>, Werbeverkauf und Chefredaktion. Die Chefredaktion gliederte sich in die Sparten Programm, Aktueller Dienst und Technik.<sup>85</sup> Der nähere organisatorische Aufbau wurde in Anlage 6 dargestellt.

Zu (b) Die „Richtlinien und Prozessabläufe“ enthielten ua.

- Grundvoraussetzungen zur Mitarbeit im BKF.
- Sprachregelungen.
- Die Burgenland Stunde.
- Beitragsgestaltung-Grundregeln.
- Workflow.
- Archiv & Archivierung.
- Disposition.
- Bereich Kamera.
- Sitzungen.

Zu (c) Bei den genannten Dienstanweisungen handelte es sich um Organisationsregelungen bzw. Dienstanweisungen betreffend

- Investitionen.
- Bestellungen.
- Handkassa.
- Kilometergelder und Überstunden.
- Pflichtangaben.
- Honorarabrechnung Freie Dienstnehmer.

3.6 Qualitätsmanagement 3.6.1 Zum Qualitätsmanagement (QM) teilte die BKF ua. mit: *„Wir verstehen unter Qualitätsmanagement grundsätzlich alle organisatorischen/-unternehmerischen Maßnahmen und Initiativen, welche der Verbesserung von Produkten oder Geschäftsprozessen dienen.“*<sup>86</sup>

<sup>81</sup> in Form einer Grafik bzw. Niederschrift durch BKF-MA.

<sup>82</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/2-2008 (Frage Nr. 15) und zu Zl.: LRH-100-17/9-2008 (Frage Nr. 11).

<sup>83</sup> vgl. Quartalsbericht zum 30.06.2008.

<sup>84</sup> Dienstleistung BEWAG.

<sup>85</sup> Das Organigramm beinhaltet auch den Gesamtpool bestehend aus Dienstnehmern, Freien Dienstnehmern und externen Fremdleistungen.

<sup>86</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/2-2008 (Frage Nr. 17).

In diesem Zusammenhang nannte die BKF einige Beispiele über die wesentlichen, in der BKF verankerten QM-Maßnahmen.

Bis 24.10.2008 lag kein umfassendes QM-Handbuch vor. Seitens der BKF war die Erstellung eines solchen im Laufe des GJ 2008/09 geplant.

- 3.6.2 Vor dem Hintergrund des Bestehens der BKF als eigenständiges Unternehmen seit 27.07.2007 vermerkte der BLRH, dass die Erstellung eines umfassenden QM-Handbuchs bis 24.10.2008 nicht abgeschlossen war.

Der BLRH urgierte die umfassende Dokumentation des QM innerhalb der BKF bzw. die Fertigstellung des geplanten QM-Handbuchs im GJ 2008/09.

### 3.7 Sonderprämien

- 3.7.1 (1) Nach Darstellung der BKF gelangte innerhalb der BEWAG-Unternehmensgruppe das „LOE-System“ (Leistungsorientierte Entlohnung) zur Anwendung. Dieses regelte die variablen Gehaltsbestandteile und umfasste die drei Gruppen Unternehmensziel, Gruppenziel sowie persönliche/individuelle Leistungsbeurteilung. Unternehmens- und Gruppenziel wurden jeweils zu Beginn des GJ in einer Zielvereinbarung festgeschrieben.

Auskunftsgemäß wurde für die im GJ 2006/07 angestrebte bzw. bevorstehende Ausgliederung des Teilbetriebs BIK wie für das vorangegangene GJ das budgetierte JE bzw. der Deckungsbeitrag des ggst. Profit Centers der B.net als Unternehmensziel vereinbart.

Auf Grund der tatsächlichen Ergebnisentwicklung gelangte das LOE-System nach Angaben der BKF jedoch nicht zur Anwendung, dh. es wurde keine LOE iSd. Konzernregelungen ausbezahlt.

(2) In der zweiten GV der BKF vom 11.12.2007 gewährte die GV der GF auf Grund der erfolgreichen Spaltung der BKF von der B.net eine Tantieme und den MA Sonderprämien zur Programmreform.

Im GV-Beschluss war ua. festgehalten: *„[...] Mit der Geschäftsführung wurde ein variabler Gehaltsbestandteil entsprechend der Erfüllung der jeweiligen Zielvereinbarung vereinbart. Die Generalversammlung anerkennt die Zielerreichung und genehmigt die Auszahlung des variablen Gehaltsanteiles in voller Höhe an die Geschäftsführung. Die Tantieme wird aufgrund der erfolgreichen Spaltung des BKF von der B.net und der neuen Senderreform gewährt. [...] Gleich der Geschäftsführung wird auch den Mitarbeitern für das Geschäftsjahr 2006/07 eine Sonderprämie zur Programmreform gewährt [...]“*.<sup>87</sup>

<sup>87</sup> vgl. GV-Protokoll, TOP 8.



Die BKF teilte hierzu ua. mit:

- *„[...] Die gegenständliche Sonderprämie [...] war kein Bonus entsprechend dem innerhalb der BEWAG-Unternehmensgruppe zur Anwendung gelangenden LOE-System (es wurde keine LOE ausbezahlt), sondern explizit eine individuelle niedrigere Sonderprämie für besondere Leistungen im Zuge der Sendereform, welche auch als Anerkennung für in der Freizeit erbrachte Mehrdienstleistungen diente.“<sup>88</sup>*
- *„[...] In der Generalversammlung vom 11. 12. 2008 stellte die Geschäftsführung den Antrag auf eine individuelle niedrigere Sonderprämie, welche als Anerkennung für besondere Leistungen und Einsatz im Zuge der Sendereform dienen sollte. [...]. Aufgrund der aktuellen Unternehmenssituation und der Ergebnisentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die, dem LOE-Bezugssystem zu Grunde liegende Betriebsvereinbarung in der BKF Das Burgenland Fernsehen bis dato noch nicht neu abgeschlossen und gelangt daher auch nicht zur Anwendung. Der Abschluss dieser Betriebsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen ist nicht generell ausgeschlossen. Eine ev. Umsetzung ist in jedem Fall von der künftigen Unternehmensentwicklung abhängig und muss jedenfalls im jeweiligen Budget und Mehrjahresplan bzw. im Ergebnispfad zum ausgedingelten Jahresergebnis Deckung finden.“<sup>89</sup>*

Die oa. Tantieme bzw. Sonderprämien wurden für das GJ 2006/07 genehmigt. Vorherige Festlegungen im Sinne von messbaren Zielerreichungskriterien hinsichtlich Sender- und Programmreform gab es hierfür auskunftsgemäß nicht.<sup>90</sup>

- 3.7.2 Der BLRH kritisierte, dass der GF eine Tantieme und den MA der BKF Sonderprämien ohne vorangegangene exakte Festlegung quantifizierbarer Zielerreichungskriterien gewährt wurden. Dies erfolgte auf Grund eines im Nachhinein gestellten Antrags der GF.

Der BLRH empfahl, zur Erhöhung der - gerade in diesem Bereich - gebotenen Transparenz und Nachvollziehbarkeit, in Zukunft Tantiemen und Sonderprämien ausschließlich auf Grundlage von im Vorhinein, dh. vor Beginn des jeweiligen GJ bzw. Projekts klar festgelegten Zielerreichungskriterien und einer darauf basierenden Evaluierung der Zielerreichung zu gewähren.

- 3.7.3 Die BKF äußerte sich hierzu wie folgt:  
*„Innerhalb der BEWAG-Unternehmensgruppe kommt mittlerweile seit einigen Jahren das LOE-System (Leistungsorientierte Entlohnung) zur Regelung der variablen Gehaltsbestandteile zur Anwendung, welches die drei Gruppen Unternehmensziel, Gruppenziele und persönliche/individuelle Leistungsbeurteilung umfasst. Dabei werden für das Unternehmens- und die Gruppenziele jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres (also im Vorhinein) Ziele festgelegt. Die persönliche/individuelle Leistungsbeurteilung erfolgt an Hand eines vorgegebenen qualitativen Kriterienkataloges.“*

<sup>88</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 44).

<sup>89</sup> vgl. BKF vom 05.11.2008.

<sup>90</sup> vgl. Aktenvermerk vom 24.10.2008.

*Begründet durch die tatsächliche Ergebnisentwicklung gelangte das angeführte LOE-System nicht zur Anwendung, und wurden auch keine Prämien im Sinne der LOE-Regelungen ausbezahlt.*

*In der Generalversammlung vom 11. 12. 2007 stellte die Geschäftsführung den Antrag – im Sinne der persönlichen/individuellen Leistungsbeurteilung – auf eine niedrigere Sonderprämie als Anerkennung für die gezeigte Einsatzbereitschaft (u. a. in der Freizeit erbrachte Mehrdienstleistungen) und die Leistungen im Zuge der Sendereform.“*

- 3.7.4 Der BLRH hielt weiterhin an seiner Empfehlung der „ex-ante-Definition“ von Zielerreichungskriterien fest. Diese sollten jedenfalls auch an eine „ex-post-Evaluierung“ gekoppelt sein.

- 3.8 Verrechnungssystem 3.8.1 Innerhalb des BEWAG-Konzerns wurde zum Halbjahr des GJ 2006/07 ein Verrechnungssystem implementiert. Dessen Zielsetzung war die Erstellung von Service Level Agreements (SLA) als Grundlage für die Erbringung und Verrechnung von Dienstleistungen der BEWAG Holding AG an die BEWAG-Töchter. Weiters wurden Dienstleistungen, Verrechnungspreise sowie Verrechnungsmodalitäten je Dienstleistung definiert.

Wesentliche Anforderungen dabei stellten die organisatorisch korrekte Zuordnung der Leistungserbringer auf die jeweilige Dienstleistung, die verursachungsgerechte Zuteilung der Kosten und eine nachvollziehbare und transparente Verrechnung dar.

Auskunftsgemäß handelte es sich hier um ein zweistufiges Verrechnungsmodell, welches unter Berücksichtigung von Vorleistungen<sup>91</sup> mittels interner Leistungsverrechnung erarbeitet wurde.

Das Verrechnungssystem basierte auf folgenden Grundlagen:

- Die verursachungsgerechte Zuordnung der Primärkosten (aus Kostenstellenberichten) sowie der Sekundärkosten (aus Leistungsverrechnung) je Dienstleistung.
- Die Verrechnung der Kosten aus Dienstleistungen innerhalb der Holding, die nicht direkt den Leistungen für die Tochtergesellschaften zugeordnet werden konnten (Gemeinkosten) mittels Gemeinkostenaufschlag.
- Die Anwendung eines Sockelbetrags zur Abdeckung der Basiskosten der Leistungserbringung.
- Die Kalkulation von variablen Verrechnungspreisen auf Basis eines verursachungsgerechten Verrechnungsschlüssels pro Leistung.<sup>92</sup>

Nach Angaben der BKF erfolgte die Einführung des oa. Verrechnungsmodells mit der Unterfertigung von Dienstleistungsverträgen, welche für alle Tochtergesellschaften zwecks Gewährleistung der Vergleichbarkeit gleich konzipiert wurden. Die Vergleichbarkeit war auskunftsgemäß nicht nur für die verursachungsgerechten und transparenten Kosten- und Leistungszuordnung wichtig, sondern auch in der vertraglichen Ausgestaltung zu beachten.

<sup>91</sup> SAP, IT-Arbeitsplatz, Personalverrechnung und Miete.

<sup>92</sup> vgl. BKF zu ZI.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 8).

Nach Darstellung der BKF war die Umsetzung vollständig abgeschlossen, wobei mit neuen Gesellschaften Dienstleistungsverträge entsprechend der oa. Darstellung umgehend abgeschlossen werden würden.

Weiters teilte die BKF mit: *„Die Ergebnisse des standardisierten SLA-Reviews zeigen eine äußerst positive Entwicklung. Das Feedback der Leistungserbringer und -empfänger ist durchwegs positiv. Weiters hätte eine entsprechende Nachkalkulation der IST-Entwicklung keinerlei Handlungsbedarf zur Preisanpassung ergeben.“*<sup>93</sup>

### 3.9 Verrechnung der Konzernleistung

3.9.1 Im Konzern musste jede einzelne Preisvereinbarung einer Fremdvergleichsprüfung standhalten. Im Rahmen dieses Fremdvergleichs war zu prüfen, ob das Geschäft unter Zugrundelegung derselben Bedingungen auch dann geschlossen worden wäre, wenn der Gesellschaft nicht der Gesellschafter, sondern ein außenstehender Dritter gegenüber gestanden wäre.<sup>94</sup>

Als Maßstab diene dabei ein Preis, den auch fremde Dritte in einer vergleichbaren Situation vereinbart hätten. Dieser Preis konnte entweder mittels hypothetischem oder tatsächlichen Fremdvergleich ermittelt werden.<sup>95</sup> Um einen „dealing-at-arms-length“ Konzerntransferpreis ermitteln zu können, war somit ein Fremdvergleich erforderlich. Dieser konnte unternehmensintern oder –extern, konkret oder hypothetisch durchgeführt werden. Ein solcher Fremdvergleich setzte jedoch vergleichbare Verhältnisse voraus.

Zweck dieser Vorschrift war es, das Stammkapital als „dauernden Grundstock der Gesellschaft“ und als einziges „dem Zugriff der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt“ gegen Schmälerung durch Leistungen an die Gesellschafter abzusichern.<sup>96</sup> Die Kapitalerhaltungsvorschriften sollten nach ihrem Sinn und Zweck jede (unmittelbare und mittelbare) Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenüberstand und die wirtschaftlich das Vermögen verringerten.

Demgemäß war eine sorgfältige Dokumentation der Leistungsbeziehungen im Konzern unerlässlich.

Im Rahmen der vom BLRH vorgenommenen Prüfungstätigkeit wurde die BKF aufgefordert, jene Leistungen offen zu legen, die diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb der BEWAG-Unternehmensgruppe leistete und wie diese Leistungen verrechnet wurden.

Die BKF übermittelte dem BLRH eine Aufstellung der fakturierten Umsätze innerhalb der Unternehmen der BEWAG-Unternehmensgruppe für den Zeitraum 25.06.2007 bis 30.09.2008. Hierbei handelte es sich um Werbeeinschaltungen von fünf Unternehmen des BEWAG-Konzerns. Dieser Leistungsumfang umfasste die Produktion von Beiträgen/Spots, DVDs, Imagefilmen, Widmungen, die zur Verfügung Stellung von Sendezeit etc.

<sup>93</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 8).

<sup>94</sup> vgl. *Obermaier-Weninger*, Verrechnungspreise im internationalen Konzern (Teil I), FJ 2005, S. 182.

<sup>95</sup> ebd.

<sup>96</sup> Der Begriff „Gesellschafter“ war in diesem Sinn weit auszulegen und inkludierte auch Konzernschwestern.

Auskunftsgemäß würden die Leistungen für Unternehmen der BEWAG-Unternehmensgruppe – wie für alle anderen Kunden – an Hand der jeweils gültigen Tarifliste und Rabattierung abgerechnet. Auch hinsichtlich des Zahlungsziels (im Regelfall 14 Tage netto) wäre eine Gleichbehandlung aller Kunden erfolgt.

Darüber hinaus wurde dem BLRH eine Aufstellung bezüglich der durchgeführten Werbeeinschaltungen für Rechtsträger außerhalb der BEWAG-Unternehmensgruppe für den Zeitraum von 25.06.2007 bis 30.09.2008 überliefert. Es handelte sich hier um Leistungen für Unternehmen, die betragsmäßig aufgegliedert wurden.

Auskunftsgemäß erfolgte auch hier die Auftragsabwicklung bzw. –abrechnung gemäß den Leistungsanforderungen der Kunden an Hand der jeweils gültigen Tarife und Rabattierungen.

Auch in der Abwicklung von Aufträgen erfolgte eine Gleichbehandlung aller BKF-Kunden. Dem BLRH wurde folgendes Ablaufschema der Auftragsabwicklung übermittelt:

1. Leistungsanfrage.
2. Auftragskalkulation gem. jeweils gültiger Tarifliste.
3. Anbotspräsentation.
4. Gegebenenfalls Verhandlungen innerhalb des jeweils gültigen Rabattrahmens.
5. Vertragsabschluss.
6. Auftragsdurchführung.

Für jährlich wiederkehrende Leistungen erfolgte (vergleichsweise zu Großaufträgen) eine Auftragsnachkalkulation, welche die Grundlage für die neue Anbotskalkulation (gem. Punkt 2 des oa. Ablaufschemas) bildete.<sup>97</sup>

Gemäß Auskunft der BKF besitze sie aufgrund der Möglichkeit der regionalen TV-Werbung grundsätzlich ein Alleinstellungsmerkmal. Die Preise und deren Gestaltung orientierten sich am regionalen Weltmarkt (im Vergleich zu Radio und Print) und waren auch österreichweit mit regionalen Fernsehsendern<sup>98</sup> vergleichbar.

Als Leitwährung diente hierbei der in der weltweiten Medienplanung geltende TKP.<sup>99</sup> Dieser lag bei vergleichbaren Sendern (wie auch dem BKF) für einen TV-Spot bei rd. sechs bis neun EUR pro tausend Seher Kontakten.<sup>100</sup>

- 3.9.2 Der BLRH vermerkte die sorgfältige Dokumentation der Leistungsbeziehungen seitens der BKF.

<sup>97</sup> vgl. BKF zu Zahl: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 11).

<sup>98</sup> zB. Steiermark, LT1 Oberösterreich, Niederösterreich 1.

<sup>99</sup> = Tausender Kontakt Preis.

<sup>100</sup> vgl. BKF zu Zahl: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 12 und 13).

## 4. Planungsrechnungen

- 4.1 Grundlagen <sup>4.1.1</sup> (1) In § 4 der GO für den GF der BKF waren dessen Planungs- und Berichtspflichten festgelegt. Demnach hatte der GF im Wesentlichen folgende Planungen und Berichte zu erstellen:<sup>101</sup>
- Budget für das folgende GJ.<sup>102</sup>
  - Mehrjahresplanung (MJP) für die jeweils folgenden drei GJ inkl. Zielplanung.<sup>103</sup>
  - Gewinn- und Verlustrechnung (GuV-Rechnung).<sup>104</sup>
  - Jahresbericht an die GV über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik.
  - Quartalsberichte über den Geschäftsverlauf.
  - Sonderberichte aus wichtigem Anlass und über wichtige Umstände<sup>105</sup>.

§ 5 der GO für den GF regelte die zustimmungspflichtigen Geschäfte bzw. jene Geschäfte, welche vom GF der GV bzw. dem AR der BEWAG zur Genehmigung vorzulegen waren.

- (2) Seitens der BKF wurden dem BLRH ua. folgende Unterlagen vorgelegt:
- (a) Bericht über die Prüfung des JA zum 30.09.2007 (Rumpfgeschäftsjahr).
  - (b) Businessplan.
  - (c) Mehrjahrespläne 2008/09 und 2009/10 (MJP 2008-2010) sowie 2009/10 und 2010/11 (MJP 2009-2011).
  - (d) Budgets 2007/08 und 2008/09.
  - (e) Monats- und Quartalsberichte.

Ein GJ der BKF erstreckte sich jeweils von 01.10. bis 30.09. des betreffenden Kalenderjahres.

- Zu (2a) Der Bericht über die Prüfung des JA zum 30.09.2007 (JA 2007) wurde von einem Wirtschaftsprüfer am 12.12.2007 im Auftrag der GF der BKF erstellt und enthielt
- Bilanz.
  - GuV.
  - Anhang.
  - Lagebericht.

Der JA 2007 wurde in der zweiten o. GV der BKF am 11.12.2007 beschlossen.<sup>106</sup> Bis zum Ende der Prüfungshandlungen lag neben dem JA 2007 kein weiteres abgeschlossenes, von der GV genehmigtes Wirtschaftsjahr der BKF vor.

<sup>101</sup> Hierbei waren jeweils die Konzernterminvorgaben einzuhalten.

<sup>102</sup> inkl. Planbilanz, Plan-GuV-Rechnung, Cash-Flow-Rechnung (CF-Rechnung), Liquiditäts- und Investitionsplan.

<sup>103</sup> Diese war bis zur Erstellung einer neuen Mehrjahresplanung laufend zu berichtigen und fortzuführen.

<sup>104</sup> inkl. Bilanz, Cash-Flow-Rechnung etc.

<sup>105</sup> betreffend die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft.

<sup>106</sup> vgl. Abschnitt 2.3.

Zu (2b) Der Bericht „3. Quartal“ (GJ 2006/07) zum 30.06.2007 stellte den Businessplan der BKF dar. Dieser erweiterte den im Nachfolgenden beschriebenen MJP 2008-2010 um zwei Jahre und erstreckte sich somit über einen Zeithorizont von fünf Jahren bzw. über die GJ 2007/08 bis 2011/2012. Der Businessplan enthielt im Wesentlichen Kennzahlen, GuV, Bilanz, CF-Kapitalflussrechnung sowie ein zugehöriges Kommentar.<sup>107</sup>

Der Businessplan wurde von der GF verfasst und Ende Juni 2007 fertig gestellt. Nach Angaben der BKF wurde dieser sowohl dem Vorstand als auch dem AR der BEWAG vorgelegt und mit diesen erörtert. Beim Vorstand erfolgte dies im Rahmen von Budgetbesprechungen bzw. der BKF Jour Fix, beim AR in seiner 245. Sitzung am 26.09.2007. Weiters wurde der Businessplan auskunftsgemäß im Konzernbudget der BEWAG verarbeitet.

Hinsichtlich der Zustimmungspflicht gem. § 5 der GO für die GF der BKF teilte die geprüfte Stelle mit: *„[...] Beschlussfassungen bzw. Genehmigungen wurden jeweils für jene Wirtschaftsjahre des Businessplanes vorgenommen, die sich in gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen, Zustimmungspflichten bzw. Konzernstandards begründen.*

*Betreffend der o. a. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung handelt es sich um keine zustimmungspflichtigen Geschäfte des insbesondere angeführten §5 Abs. 3 lit a bis n, sondern um ein zustimmungspflichtiges Geschäft gem. §5 Abs.2 lit. a. [...]*

*Da in den Generalversammlungen vom 19. 09. 2007 [...] und vom 22. 09. 2008 [...] zum jeweiligen Jahresbudget auch die Mehrjahresplanungen genehmigt wurden, erfolgte in diesen Fällen sogar eine umfassendere Beschlussfassung.*<sup>108</sup>

Zu (2c, d) Der MJP 2008-2010 und das Budget 2007/08 wurden von der GF der BKF erstellt und in der o. GV der BKF am 19.09.2007 genehmigt.<sup>109</sup>

Der MJP 2008-2010 erstreckte sich über drei Jahre bzw. über die GJ 2007/08 bis 2009/2010.<sup>110</sup>

Das Budget umfasste das GJ 2007/08. Dieses wurde vom Vorstand der BEWAG am 24.09.2007 beschlossen und vom AR in der 245. Sitzung vom 26.09.2007 genehmigt.<sup>111</sup>

Der MJP 2009-2011 und das Budget 2008/09 wurden von der GF erstellt. Dies erfolgte im Zuge des jährlichen Budgetierungsprozesses. Nach Auskunft der BKF basierten diese Planungsrechnungen auf der Ist-Situation und berücksichtigten die geänderten Verhältnisse sowie eine konsequente Weiterverfolgung der im zweiten Halbjahr getroffenen Verbesserungsmaßnahmen.

Der MJP 2009-2011 wurde dem Vorstand und dem AR der BEWAG sowie der GV der BKF vorgelegt.

<sup>107</sup> vgl. Punkt 3. Berichte des Vorstandes, 3.2 BEWAG, 3.2.9. BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH.

<sup>108</sup> vgl. BKF zu E-Mail vom 16. und 20.10.2008.

<sup>109</sup> vgl. GV-Protokoll.

<sup>110</sup> dh. von der Genehmigung durch die GV am 19.09.2007 bis 30.09.2010.

<sup>111</sup> vgl. Vorstandsbeschluss/-antrag und AR-Protokoll.

Die GV der BKF genehmigte den MJP 2009-2011 gemeinsam mit dem Budget 2008/09 am 22.09.2008.<sup>112</sup>

Das Budget 2008/09 wurde vom Vorstand der BEWAG am 22.09.2008 beschlossen.<sup>113</sup> Nach Angaben der BKF wurde das Budget 2008/09 vom AR im Rahmen der 251. Sitzung vom 30.09.2008 genehmigt. Hiezu übermittelte die BKF den Budgetantrag des Vorstands, das zugehörige AR-Protokoll lag bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH noch nicht vor.

Die vorangeführten Budgets und MJP beinhalteten im Wesentlichen GuV, Bilanz, CF-Kapitalflussrechnung samt zugehörigem Kommentar.

Zu (2e) Die von der BKF vorgelegten Monats- und Quartalsberichte (vgl. Anlage 7) beinhalteten eine kumulierte GuV mit einem Plan/Ist-Vergleich und einer Vorscheurechnung zum Ende des GJ 2007/08 (Forecast zum 30.09.2008) samt zugehörigem Kommentar. In den Quartalsberichten waren darüber hinaus Plan/Ist-Analysen von Kennzahlen<sup>114</sup>, Bilanz und Cash-Flowrechnung (CF-Rechnung) enthalten.

Die oa. Monats- und Quartalsberichte wurden dem Vorstand der BEWAG und die Quartalsberichte darüber hinaus dem AR vorgelegt.<sup>115</sup>

- 4.1.2 Zu (2a) Eine tragfähige Aussage über die Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eines Unternehmens kann grundsätzlich erst ab einer Stabilisierung der maßgeblichen Werte aus Bilanz, GuV und CF getroffen werden. Hievon kann jedoch erst nach Vorliegen von mehreren abgeschlossenen vollständigen Wirtschaftsjahren gesprochen werden.

Im Fall der am 27.07.2007 im FB eingetragenen BKF lag bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH lediglich der JA 2007 vor, wobei es sich hier um ein Rumpfgeschäftsjahr (01.01.2007 bis 30.09.2007) handelte. Hinzu kamen die unter Kapitel 2 beschriebenen Vermögens-einbringungen in die BKF bzw. die B.net.

Die Analyse der Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in Form eines historischen mehrjährigen Zeitreihenvergleichs war somit nicht möglich.

Zu (2e) Der BLRH anerkannte die Qualität der Monats- und Quartalsberichte der BKF.

---

<sup>112</sup> vgl. GV-Protokoll.

<sup>113</sup> vgl. Vorstandsbeschluss.

<sup>114</sup> zB. EGT, Unternehmens CF, Operativer CF, Eigenmittel-Quote und Investitionen.

<sup>115</sup> vgl. Auflistung der BKF.

4.2 Businessplan 4.2.1 (1) Die im Businessplan für die GJ 2007/08 bis 2011/12 bzw. den Zeitraum von 30.09.2008 bis 30.09.2012 ausgewiesenen Planerlöse und Planaufwendungen<sup>116</sup> stellten sich wie folgt dar:

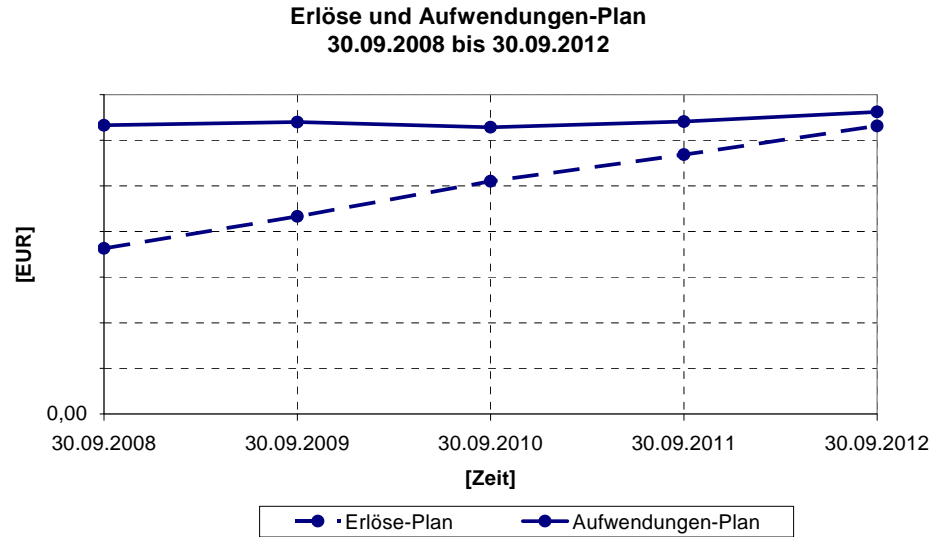


Abb. 1  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

Von 30.09.2008 bis 30.09.2012 war dem Businessplan der BKF zufolge eine Erlössteigerung iHv. rd. 73,99% vorgesehen. Parallel dazu sollten die Plan-Aufwendungen weitestgehend konstant gehalten werden bzw. eine Zunahme von rd. 4,64% erfahren.<sup>117</sup>

(2) Plan-Betriebsergebnis (Plan-BE)<sup>118</sup>, Plan-Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Plan-EGT) und Plan-Jahresergebnis (Plan-JE) zeigten nachstehendes Bild:

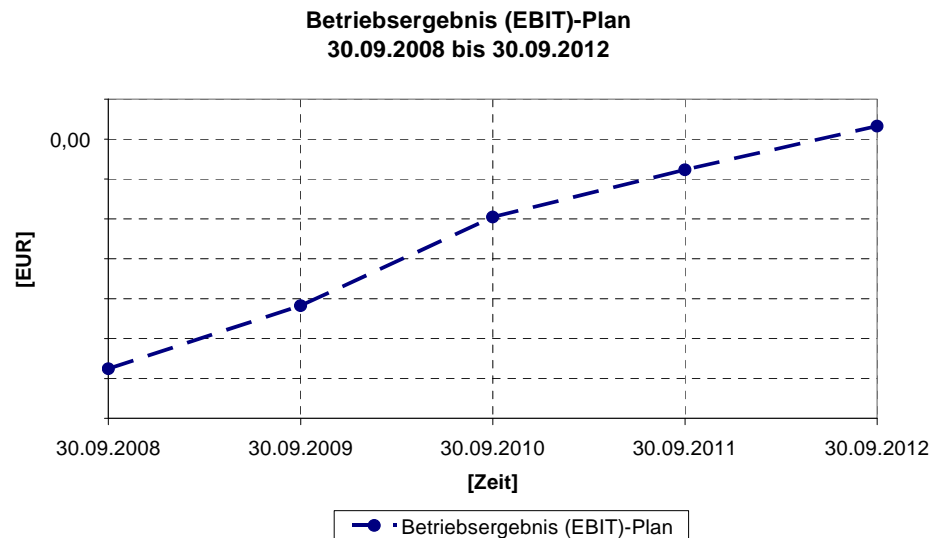


Abb. 2  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

<sup>116</sup> inkl. AfA.

<sup>117</sup> Basis: Planwerte zum 30.09.2008.

<sup>118</sup> In den Monats- und Quartalsberichten der BKF auch mit EBIT bezeichnet.



**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)-Plan  
30.09.2008 bis 30.09.2012**

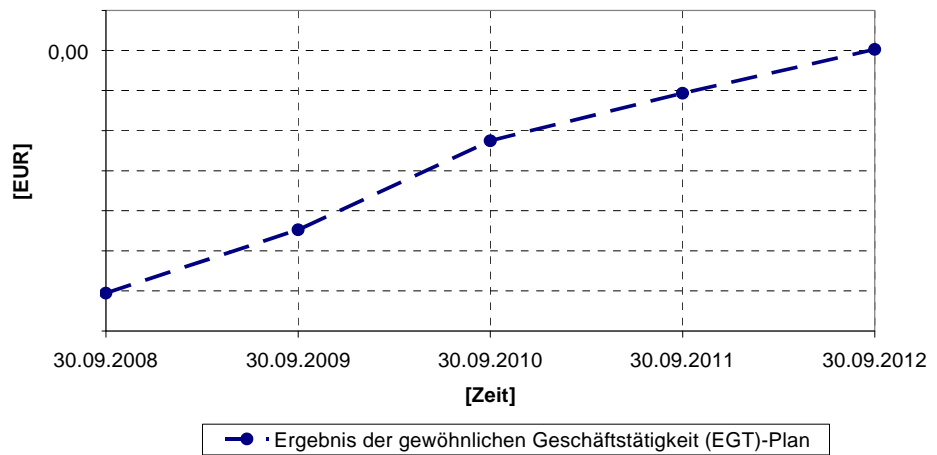


Abb. 3  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

**Jahresergebnis-Plan  
30.09.2008 bis 30.09.2012**

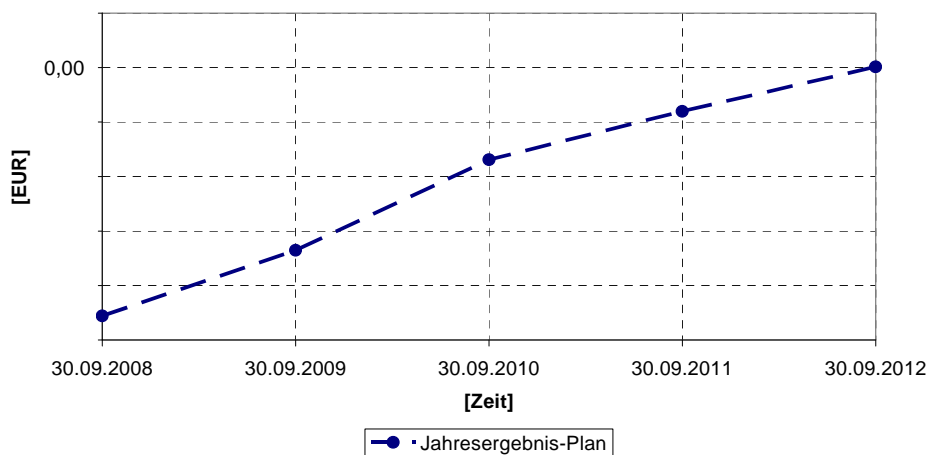


Abb. 4  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

Gem. Businessplan wurde in der Zeit von 30.09.2008 bis 30.09.2012 mit negativen, jedoch kontinuierlich steigenden Planwerten für das BE (rd. 105,65%), EGT (rd. 100,41%) und JE (100,33%) gerechnet.<sup>119</sup> Mit Abschluss des GJ 2011/12 (30.09.2012) sollten jeweils positive Werte für BE, EGT und JE erreicht werden.

(3) Nachdem sich die Planwerte des MJP 2008-2010 mit jenen des Businessplans (bis zum 30.09.2010) deckten, wurde von einer gesonderten Darstellung bzw. Behandlung der Planwerte des MJP abgesehen.

<sup>119</sup> Basis: Planwerte zum 30.09.2008.

4.2.2 Zu (1, 2) Der BLRH anerkannte die durch den Businessplan vom Juni 2007 dokumentierte klare Zielvorgabe für die BKF, bis 30.09.2012 ein positives JE zu erreichen. Die hierfür angestrebte, kontinuierlich über mehrere Jahre steigende Umsatzentwicklung iHv. rd. 73,99% bei annähernd gleich bleibenden bzw. lediglich um rd. 4,64% zunehmenden Aufwendungen stufte der BLRH allerdings als äußerst ambitioniert ein.

4.2.3 Die BKF gab dazu bekannt:

*„Um erfolgreich zu sein und im Wettbewerb bestehen zu können, werden innerhalb der BEWAG Unternehmensgruppe für alle Beteiligungsgesellschaften laufend ehrgeizige bzw. ambitionierte und dennoch realistische Zielvorgaben festgelegt, welche - abgeleitet von der jeweiligen Unternehmensstrategie - wesentliche Basisbestandteile für den jährlichen Budgetierungsprozess darstellen.*

*Weiters ist es auch ein Selbstverständnis, dass die getroffenen Annahmen und Grundprämissen laufend evaluiert und im Anlassfall überarbeitet, und Planrechnungen - die tatsächliche Ist-Entwicklung berücksichtigend - adaptiert werden.*

*Ein erfolgreiches Umsetzungsbeispiel zeigen die Ausführungen des BLRH unter Punkt 4.4 „Plan/Plan-Vergleich“.*

4.2.4 Der BLRH stellte klar, dass die Ziele des Businessplans schwerlich als „realistisch“ bezeichnet werden konnten. Es wurde von ihm daher die von der geprüften Stelle vorgebrachte „Selbstverständlichkeit“ der laufenden Evaluierung und Adaptierung der Planungsrechnungen begrüßt.

#### 4.3 Plan/Ist-Vergleich

4.3.1 (1) Der BLRH führte auf Basis des JA 2007, des Budgets 2007/08 sowie der drei Quartalsberichte zum 31.12.2007, 31.03.2008 und zum 30.06.2008 einen Plan/Ist-Vergleich für das GJ 2007/08 durch. Dieser umfasste die kumulierten Planwerte von 01.10.2007 bis 30.09.2008 sowie die kumulierten Ist-Werte von 01.10.2007 bis 30.06.2008 einschließlich der von der BKF zum Stichtag 30.06.2008 erstellten Vorschaurechnung (Forecast) zum 30.09.2008.

Nach Auskunft der BKF waren die oa. Quartalsberichte materiell richtig. Die GuV-Werte waren periodenrein ausgewiesen. Die EK-Werte wurden stichtagsbezogen und ohne Berücksichtigung des Ergebnisabführungsvertrags und des Verlustvortrags aus dem Vorjahr dargestellt.

Die BKF teilte hierzu ua. mit: *„Die Quartalsberichte werden richtig erstellt und entsprechen der Unternehmenssituation zum jeweiligen Stichtag. Für die genaue und periodenreine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens werden auch alle entsprechenden Abgrenzungsbuchungen durchgeführt. [...]“*<sup>120</sup>

In den anfolgenden Abbildungen wurden die oa. Plan-/Ist-Werte für das GJ 2007/08 zur besseren Veranschaulichung mit den Planwerten des mehrjährigen Businessplans überlagert.

<sup>120</sup> vgl. Aktenvermerk vom 24.10.2008, BKF vom 05.11.2008.

(2) Die kumulierten Plan/Ist-Erlöse und Plan/Ist-Aufwendungen<sup>121</sup> stellten sich wie folgt dar:

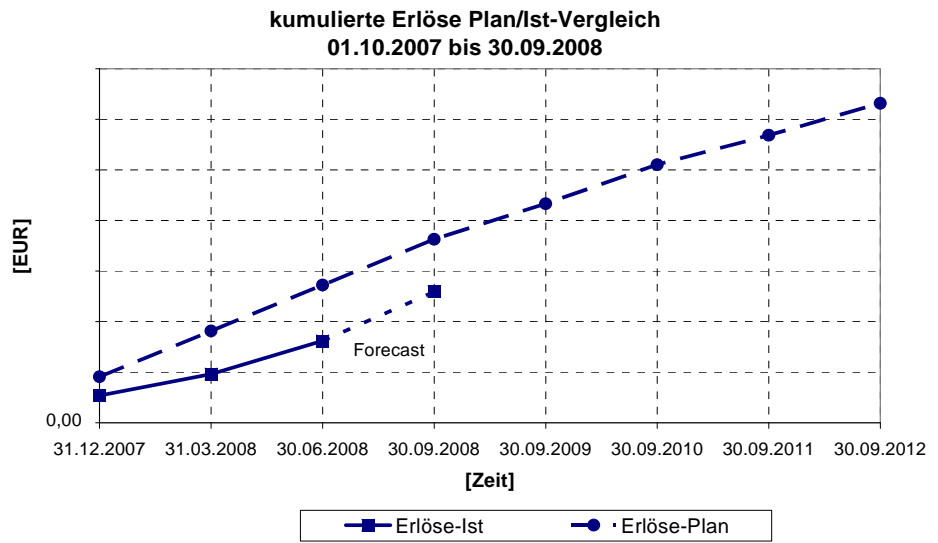


Abb. 5  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

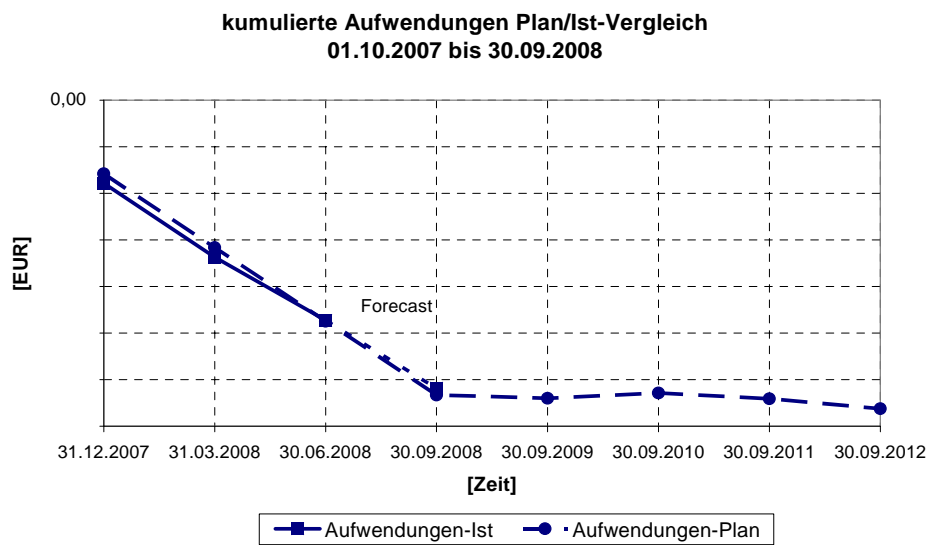


Abb. 6  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

<sup>121</sup> inkl. AfA.

In anfolgender Tabelle wurden die Plan/Ist-Abweichungen quantifiziert:

Stichtag	Abweichung Erlöse Plan zu Ist	Abweichung Aufwendungen Plan zu Ist
	[%]	[%]
31.12.2007	-40,70	-12,90
31.03.2008	-46,90	-6,57
31.06.2008	-40,50	0,42
30.09.2008 <sup>122</sup>	-28,65	2,27

Tab. 3  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

Dem Budget 2007/08 zufolge wurde im Verlauf des GJ 2007/08 mit einem Anstieg der Plan-Erlöse gerechnet. Dieser sollte bis 30.06.2008 rd. 199,78% und bis 30.09.2008 rd. 299,78% aufweisen. Die Steigerung der Umsatzerlöse sollte sich lt. Businessplan über die anfolgenden GJ kontinuierlich fortsetzen.

Tatsächlich stiegen die Erlöse bis 30.06.2008 um rd. 201,12%, wobei lt. Forecast der BKF zum Ende des GJ eine Zunahme iHv. rd. 381,41% zu erwarten war.<sup>123</sup>

Die Plan/Ist-Abweichung bei den Umsätzen belief sich im Zeitraum von 01.10.2007 bis 30.06.2008 auf bis zu rd. -46,90%. Zum 30.09.2008 wurde von der BKF eine Differenz iHv. rd. -28,65% ermittelt.

Die Umsatzerlöse setzten sich aus mehreren Erlösgruppen zusammen. Bei einer Erlösgruppe wurden bis 30.06.2008 entgegen der Planung überhaupt keine Erlöse erzielt. Generell waren Plan/Ist-Abweichungen bei den Erlösgruppen in einer Bandbreite von rd. -7,41% bis zu -100% festzustellen.<sup>124</sup>

Entsprechend der Umsatzentwicklung sah das Budget 2007/08 bis 30.09.2008 auch bei den Aufwendungen eine Steigerung vor. Mit Beginn des GJ 2008/09 (01.10.2008) sollten die Plan-Aufwendungen jedoch weitestgehend gleich bleiben bzw. stagnieren.<sup>125</sup>

Die Ist-Aufwendungen erfuhren bis 30.06.2008 eine Zunahme iHv. rd. 164,61%, der Planwert betrug rd. 200,00%.<sup>126</sup> Die Plan/Ist-Aufwendungen differierten bis 31.03.2008 bis zu rd. -12,90%. Die Vorscheurechnung der BKF ergab zum 30.09.2008 eine positive Plan/Ist-Abweichung bei den Aufwendungen iHv. rd. 2,27%.

<sup>122</sup> Forecast zum 30.06.2008.

<sup>123</sup> Basis: Planwerte zum 31.12.2007.

<sup>124</sup> Diese Abweichungen wurden graphisch nicht dargestellt.

<sup>125</sup> vgl. Abschnitt 4.2.

<sup>126</sup> Basis: Planwerte zum 31.12.2007.

(3) Kumuliertes Plan/Ist-BE, Plan/Ist-EGT und Plan/Ist-JE zeigten nachstehendes Ergebnis:

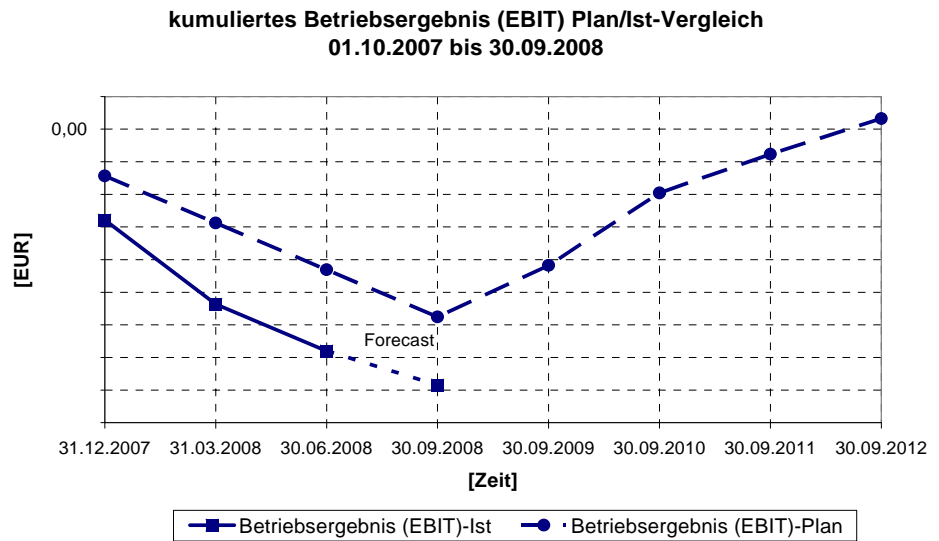


Abb. 7  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

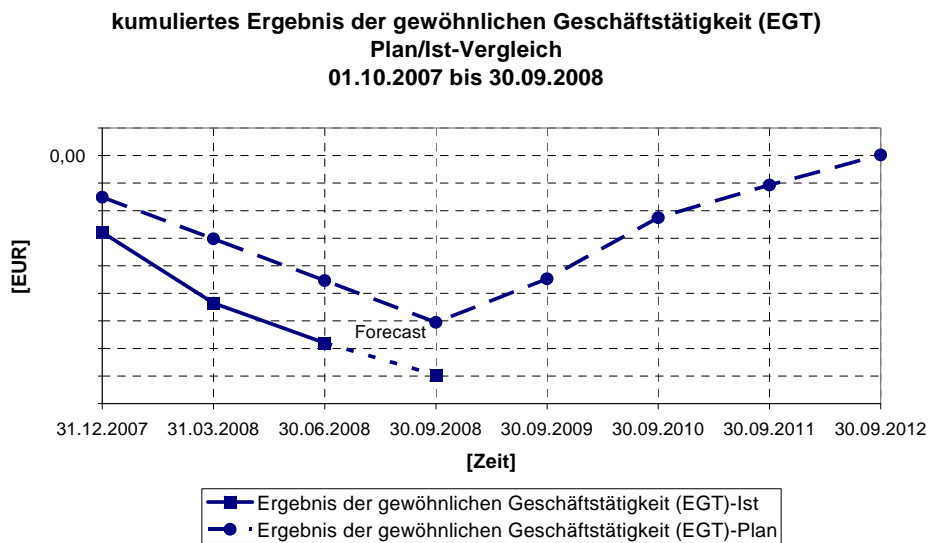


Abb. 8  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

**kumuliertes Jahresergebnis Plan/Ist-Vergleich  
01.10.2007 bis 30.09.2008**

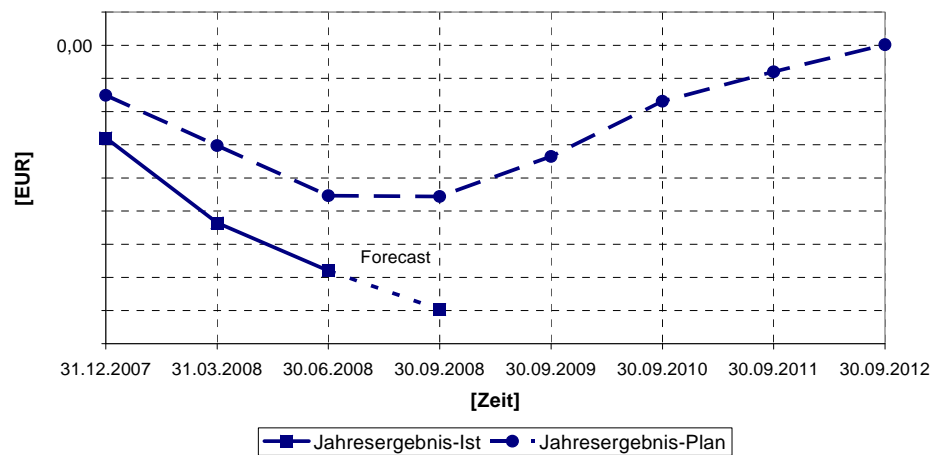


Abb. 9  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

In anfolgender Tabelle wurden die Plan/Ist-Abweichungen quantifiziert:

Stichtag	Abweichung BE Plan zu Ist	Abweichung EGT Plan zu Ist	Abweichung JE Plan zu Ist
	[%]	[%]	[%]
31.12.2007	-93,80	-84,50	-84,50
31.03.2008	-86,90	-77,10	-77,10
30.06.2008	-57,80	-49,90	-49,90
30.09.2008 <sup>127</sup>	-36,40	-31,54	-74,78

Tab. 4  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

Gem. Budget 2007/08 waren bis 30.09.2008 ein negatives und zudem fallendes BE, EGT und JE geplant. Mit Beginn des GJ 2008/09 (01.10.2008) sah der Businessplan beim BE und beim EGT eine positive Trendumkehr mit darauf folgender positiver Entwicklung vor. Auch das JE sollte ab 01.10.2008 kontinuierlich ansteigen.<sup>128</sup>

Trendmäßig betrachtet korrelierte beim BE und beim EGT der Ist- im Wesentlichen mit dem Planverlauf. Allerdings gab es Plan/Ist-Abweichungen, welche beim BE bis zu rd. -93,80% und beim EGT bis zu rd. -84,50% betragen. Beim JE waren ebenfalls Divergenzen bis zu rd. -84,50% zu verzeichnen.

Die Differenz zwischen der ansonsten deckungsgleichen EGT- und der JE-Abweichung zum 30.09.2008 mit rd. -31,54% und rd. -74,78% resultierte aus dem für die „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ budgetierten Wert. Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei um eine Fehlinterpretation des Gruppenbesteuerungsvertrags, wobei die BKF hierzu mitteilte:

<sup>127</sup> Forecast zum 30.06.2008.

<sup>128</sup> vgl. Abschnitt 4.2.

„Eine Gruppenbesteuerung sieht vor, dass zwischen den inländischen Mitgliedern der Unternehmensgruppe eine Regelung des Steuerausgleichs festzulegen ist.

Dem Businessplan lag die Annahme zu Grunde, dass dieser Ausgleich jährlich erfolgen wird. Die tatsächliche Regelung im Gruppen- und Steuerausgleichsvertrag, in welchen die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH erst im Geschäftsjahr 2007/08 nachträglich eingetreten ist, besteht darin, dass die negativen Ergebnisse vorgetragen und mit positiven Ergebnissen in Folgejahren verrechnet werden. Die zu entrichtende positive Steuerumlage wird im entsprechenden Ausmaß gekürzt und insofern ist ein Ausgleich gewährleistet.<sup>129</sup>

(4) Der Plan/Ist-Vergleich von EK, FK und EK-Quote<sup>130</sup> ließ folgende Abweichungen erkennen:

Stichtag	Abweichung EK	Abweichung FK	Abweichung EK-Quote
	Plan zu Ist	Plan zu Ist	Plan zu Ist
	[%]	[%]	[%]
31.12.2007	-84,00	181,55	-91,30
31.03.2008	-960,38	97,36	-784,70
30.06.2008	-192,37	77,17	-117,50
30.09.2008 <sup>131</sup>	-3,95	117,87	-42,12

Tab. 5  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

Zum Abschluss des GJ 2006/07 (30.09.2007) waren EK und EK-Quote positiv. Weiters lag auf Grund der im JA 2007 ausgewiesenen Werte für die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. § 22 Abs. 1 Z 1 URG<sup>132</sup> nicht vor.<sup>133</sup> Dafür zeichnete sich in erster Linie der in Abschnitt 3.3 genannte Gesellschafterzuschuss der BEWAG im September 2007 verantwortlich.

Die Plan/Ist-Abweichungen innerhalb des GJ 2007/08 betragen beim EK bis zu rd. -960,38% (31.03.2008) und bei der EK-Quote bis zu rd. -784,70% (31.03.2008). Auch beim FK lagen die Ist-Werte mit bis zu rd. 181,55% über den Planwerten.

Gem. Forecast der BKF zum 30.06.2008 wurde zum 30.09.2008 mit positiven Werten für das EK und die EK-Quote gerechnet. Weiters sollten die oa. Plan/Ist-Differenzen zum 30.09.2008 beim EK auf rd. -3,95% und bei der EK-Quote auf rd. -42,12% verringert werden. Dies sollte nach Auskunft der BKF wie folgt erreicht werden: „Der geplante Eigenkapitalwert von [...] entspricht genau dem Vorjahreswert und basiert auf dem abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag. Aufgrund des Abschlusses dieses praxisüblichen Finanzierungsmodells [...] waren keine weiteren Schritte (Aufwand minimierend) erforderlich.“<sup>134</sup>

<sup>129</sup> vgl. BKF zu ZI.: LRH-100-17/9-2008 (Frage Nr. 4).

<sup>130</sup> In den Quartalsberichten der BKF mit Eigenmittel-Quote bezeichnet.

<sup>131</sup> Forecast auf Basis der mit Stichtag 30.06.2008 ermittelten Ist-Werte.

<sup>132</sup> Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997 idgF.

<sup>133</sup> vgl. JA 2007, S. 13f.

<sup>134</sup> vgl. BKF zu ZI.: LRH-100-17/10-2008 (Frage Nr. 1).

(5) Die BKF teilte hinsichtlich der Reaktion auf die oa. Plan/Ist-Abweichungen im GJ 2007/08 ua. mit: „[...] Das straffe interne Kontrollsystem innerhalb der BEWAG-Unternehmensgruppe [...] zeigte bald, dass die Umsetzung der Sendereform hinsichtlich Aufbau neuer und Ausbau junger Geschäftsfelder [...] und der einhergehende Ressourceneinsatz nicht zufrieden stellend verläuft. Bereits im Jänner 2008 hat der Vorstand daher die Prüfung der BKF-Unternehmenszahlen durch das Konzerncontrolling in Auftrag gegeben. [...]“.<sup>135</sup>

Im Anschluss daran wurden ab Februar 2008 Maßnahmen va. im Bereich der Programmgestaltung und des Kostenmanagements getroffen. Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen/-bündel wurden dem BLRH dargelegt.<sup>136</sup>

4.3.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die von der BKF in der Zeit von 01.10.2007 bis 30.06.2008 erwirtschafteten Umsätze um bis zu rd. -46,90% unter Plan lagen. Gem. Vorscheurechnung der BKF war zum 30.09.2008 eine Abweichung ihV. rd. -28,65% zu erwarten. Für den BLRH stellten diese Differenzen deutliche Unterschreitungen der Planwerte dar. Einzelne Erlösgruppen divergierten darüber hinaus um bis zu -100%.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die negativen Plan/Ist-Abweichungen beim BE, beim EGT und beim JE. Diese bewegten sich bis 30.06.2008 in einer Größenordnung von bis zu rd. -93,80%. Zum 30.09.2008 waren gem. Vorscheurechnung der BKF zum 30.06.2008 Abweichungen beim BE von rd. -36,40%, beim EGT von rd. -31,54% und beim JE von rd. -74,78% zu erwarten.

Zu (4) Der BLRH kritisierte die von 01.10.2007 bis 30.06.2008 aufgetretenen signifikanten Plan/Ist-Abweichungen beim EK, FK und der EK-Quote, welche bis zu rd. -960,38% betrug. Die geplante positive EK-Deckung der BKF war allerdings auf Grund des Ergebnisabführungsvertrags mit der BEWAG sichergestellt.

Die Hauptursache für die vorangeführten negativen Plan/Ist-Abweichungen erblickte der BLRH in den deutlich unter Plan liegenden Umsätzen. Für den BLRH stellten diese Abweichungen eine Untermauerung seiner in Abschnitt 4.2 dargelegten Schlussfolgerungen dar, wonach der Businessplan bzw. der MJP 2008-2010 als äußerst ambitioniert zu betrachten waren.

Zu (5) Durch die von der BKF ab Februar 2008 va. im Bereich der Programmgestaltung und des Kostenmanagements eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen zur Ergebnisverbesserung konnte das Ausmaß der negativen Plan/Ist-Abweichungen beim BE und EGT bis 30.06.2008 verringert werden. Zudem konnte lt. Forecast der BKF zum 30.09.2008 mit einer weiteren Verbesserung gerechnet werden.

Der BLRH anerkannte daher die von der BKF ab Februar 2008 getroffenen Maßnahmen, deren Wirksamkeit sich damit nachweislich bestätigte.

<sup>135</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/7-2008 (Frage Nr. 51).

<sup>136</sup> vgl. BKF zu Zl.: LRH-100-17/9-2008 (Frage Nr. 5).



4.3.3 Die BKF äußerte sich hierzu wie folgt:  
*„Das straffe interne Kontrollsystem innerhalb der BEWAG-Unternehmensgruppe (vgl. u. a. Monats- und Quartalsberichtsstruktur in der Anlage 7 des gegenständlichen Prüfberichtes) zeigte rasch, dass die Umsetzung der Sendereform hinsichtlich Aufbau neuer und Ausbau junger Geschäftsfelder und der einhergehende Ressourceneinsatz nicht zufrieden stellend verläuft. Daher hat bereits im Jänner 2008 der Vorstand der BEWAG die Prüfung der BKF (insbesondere deren wirtschaftliche Entwicklung) durch das Konzerncontrolling in Auftrag gegeben.*

*Mit zunehmenden Plan/Ist-Abweichungen und der auftretenden Unruhe im BKF beschloss der Vorstand einen Wechsel in der Geschäftsführung und weiters einen neuen Programmchef zu installieren. Wie auch den Feststellungen des BLRH zu entnehmen ist, zeigten die Entwicklungen in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, dass es gelungen ist, die Programmgestaltung zu finalisieren und die Kosten derart zu straffen, sodass lt. Forecast der BKF zum 30. 09. 2008 mit einer deutlichen Verbesserung gerechnet werden konnte. Der mittlerweile fertig gestellte und testierte Jahresabschluss zeigt, dass die Forecast-Werte nicht nur erreicht, sondern sogar um einige Prozentpunkte übertroffen werden konnten.*

*Der Umstand, dass das Ergebnis des zweiten Halbjahres somit besser als budgetiert ausgefallen ist, zeigt, dass sich die BKF nach anfänglichen Schwierigkeiten nunmehr im Ergebnispfad des Businessplanes bzw. der aktuellen MJP entwickelt.“*

4.4 Plan/Plan-Vergleich

4.4.1 (1) Der BLRH führte einen Vergleich der Planungsrechnungen durch. Hierbei wurde der Businessplan bzw. MJP 2008-2010 (Plan 1) dem MJP 2009-2011 (Plan 2) gegenübergestellt.

(2) Der Vergleich der Planerlöse und Planaufwendungen<sup>137</sup> zeigte folgendes Bild:

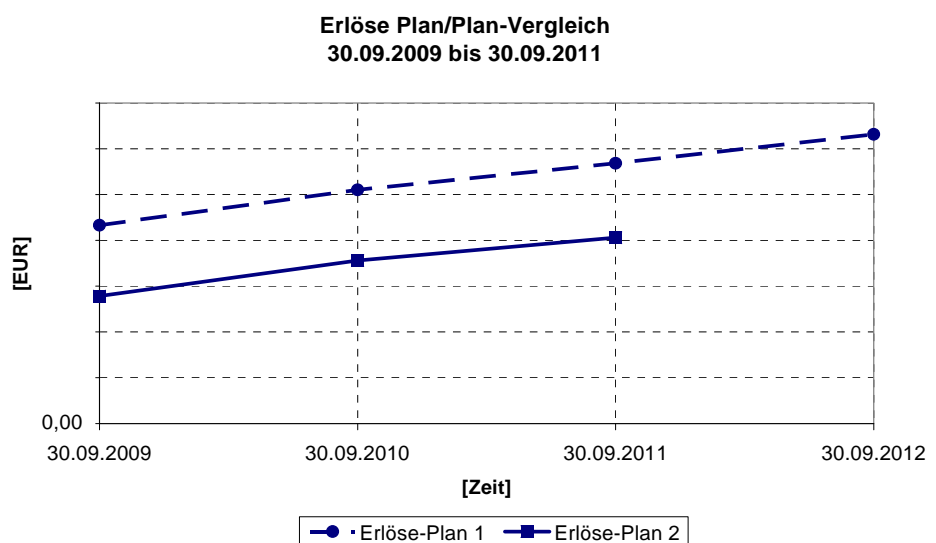


Abb. 10  
 Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

<sup>137</sup> inkl. AfA.

**Aufwendungen Plan/Plan-Vergleich  
30.09.2009 bis 30.09.2011**

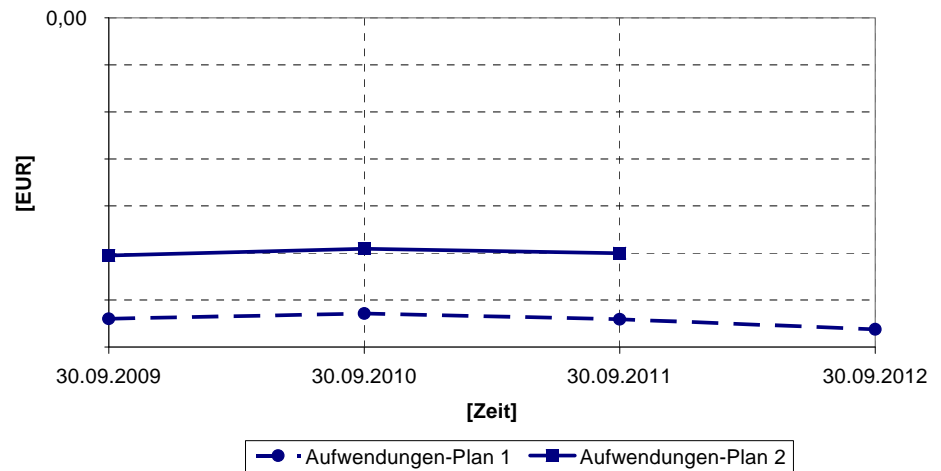


Abb. 11  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

In anfolgender Tabelle wurden die Plan/Plan-Abweichungen bei den Erlösen und den Aufwendungen quantifiziert:

Stichtag	Abweichung Erlöse Plan 1 zu Plan 2	Abweichung Aufwendungen Plan 1 zu Plan 2
	[%]	[%]
30.09.2009	-35,78	21,03
30.09.2010	-30,29	21,92
30.09.2011	-28,57	21,93

Tab. 6  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

(3) Der Plan/Plan-Vergleich von BE, EGT und JE stellte sich wie folgt dar:

**Betriebsergebnis (EBIT) Plan/Plan-Vergleich  
30.09.2009 bis 30.09.2011**

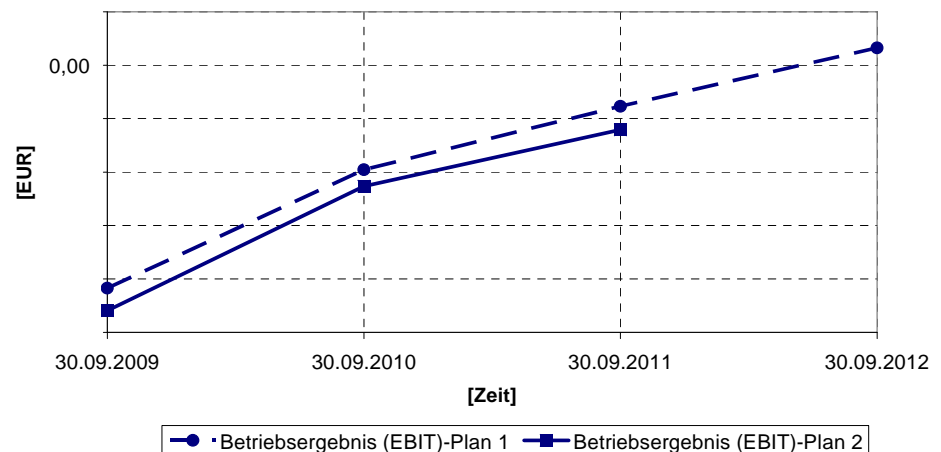


Abb. 12  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)  
Plan/Plan-Vergleich  
30.09.2009 bis 30.09.2011**

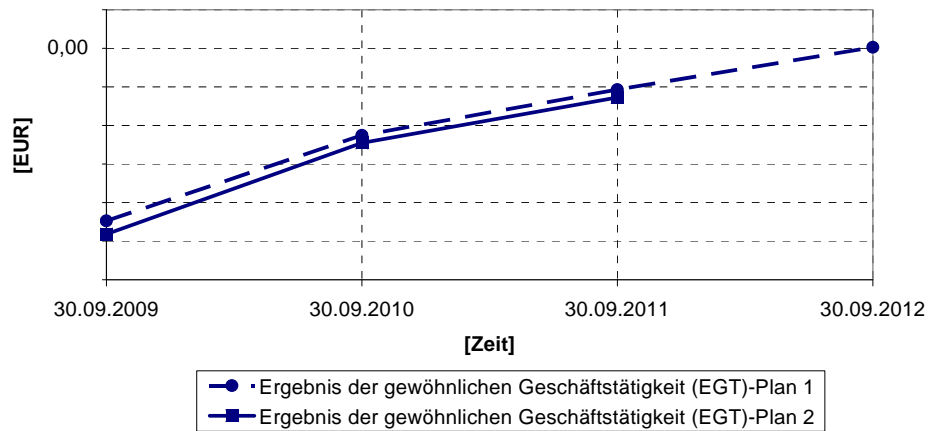


Abb. 13  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

**Jahresergebnis Plan/Plan-Vergleich  
30.09.2009 bis 30.09.2011**

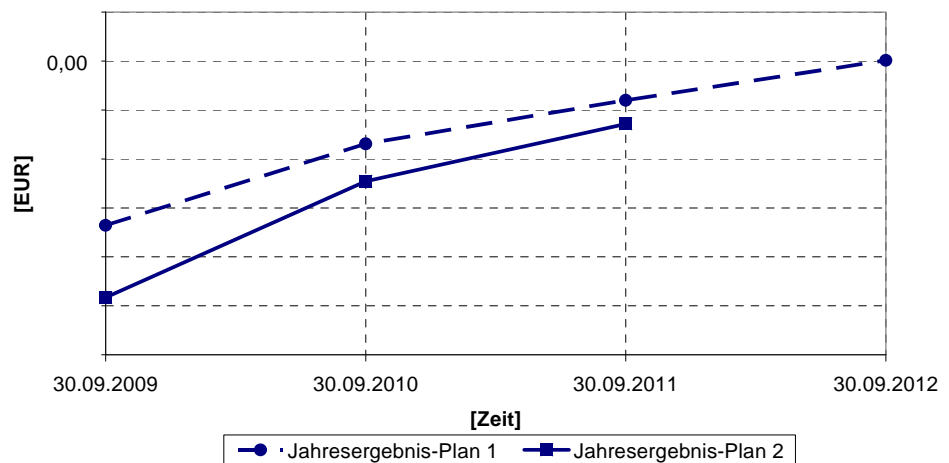


Abb. 14  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

In anfolgender Tabelle wurden die Plan/Plan-Abweichungen quantifiziert:

Stichtag	Abweichung BE Plan 1 zu Plan 2	Abweichung EGT Plan 1 zu Plan 2	Abweichung JE Plan 1 zu Plan 2
	[%]	[%]	[%]
30.09.2009	-10,06	-7,71	-43,96
30.09.2010	-15,86	-8,65	-45,27
30.09.2011	-57,14	-19,16	-60,63

Tab. 7  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

(4) Die BKF teilte dem BLRH die für die Realisierung der oa. Ergebnisse sowohl ertrags- als auch aufwandsseitig geplanten Annahmen/Maßnahmen mit. Diese wurden auskunftsgemäß bei der Erstellung des MJP 2009-2011 und des Budgets 2008/09 berücksichtigt. Zum Teil waren die von der BKF geplanten Maßnahmen auch im Kommentar zum Budget 2008/09 bzw. MJP 2009-2011 festgeschrieben.

- 4.4.2 Zu (2, 3) Der BLRH stellte fest, dass im MJP 2009-2011 (Plan 2) von deutlich geringeren Umsatzerwartungen als im Businessplan bzw. MJP 2008-2010 (Plan 1) ausgegangen wurde. Die Abweichungen bewegten sich in einer Bandbreite von rd. -28,57% bis -35,78%. Der BLRH wertete dies als weitere Bestätigung des seiner Auffassung nach äußerst ambitionierten Businessplans bzw. MJP 2008-2010.

Die Überarbeitung des Businessplans bzw. MJP 2008-2010 (Plan 1) durch den MJP 2009-2011 stellte va. hinsichtlich der zu erwartenden Erlöse eine Angleichung an realistische Gegebenheiten dar.

Die von der BKF dargelegten Annahmen/Maßnahmen zur Umsetzung des MJP 2009-2011 und Erreichung des ausgeglichenen bzw. positiven JE bis 30.09.2012 erschienen dem BLRH plausibel, deren Wirkung würde allerdings erst abzuwarten bleiben.

Falls im Laufe des GJ 2008/09 abermals negative Abweichungen va. bei den Erlösen und beim JE auftreten sollten (Monats/Quartalsberichte), wäre der Businessplan der BKF in seinen Grundprämissen zu evaluieren bzw. zu überarbeiten. Sollte sich unter den veränderten Annahmen herausstellen, dass die Zielvorgabe der BKF, bis 30.09.2012 ein ausgeglichenes bzw. positives JE zu erreichen, nicht erreicht werden kann, wäre zu erwägen, die möglichen, vom AR selbst erwogenen Alternativen (zB. Verkauf, Partnerschaft) zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen.

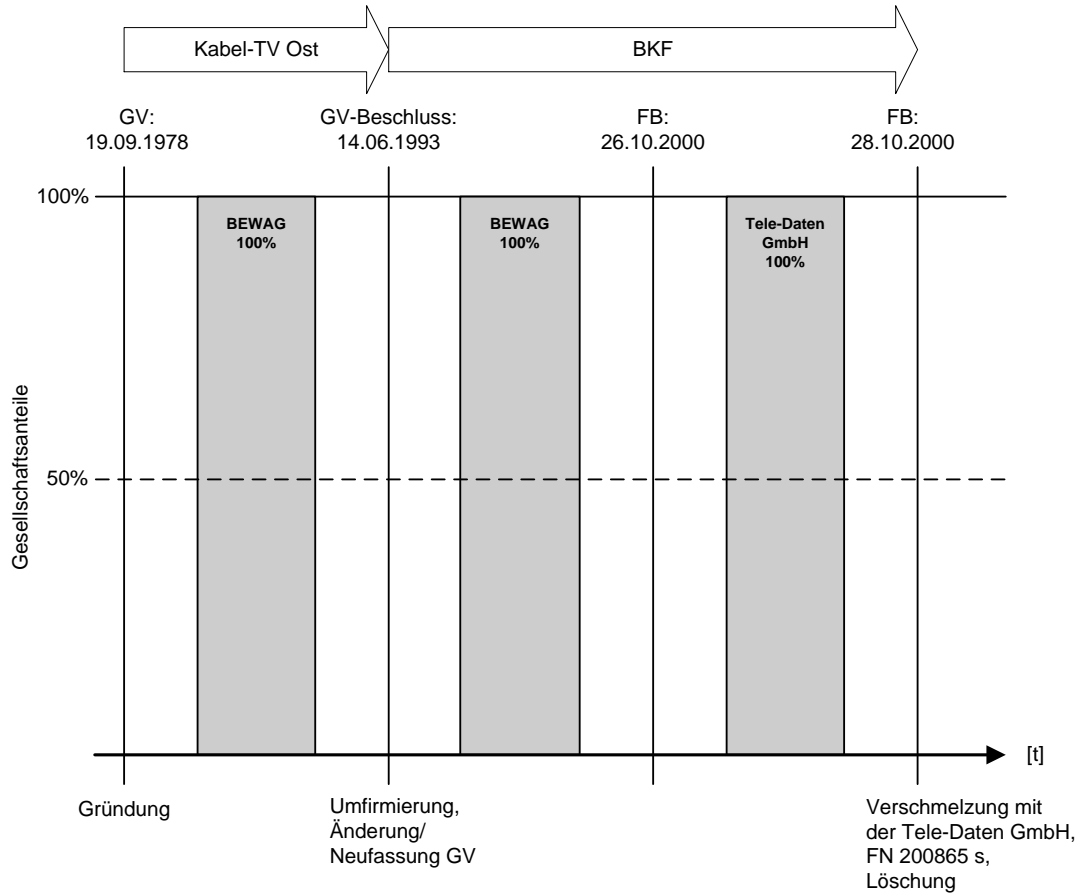
## 5. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Der BLRH empfahl, Vision, Strategie und SWOT-Analyse der BKF in Abstimmung mit der (neuen) BEWAG-Konzernstrategie zu evaluieren und an die geänderten rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.
- (2) Der BLRH empfahl, Beschlüssen von strategischer Tragweite für das Unternehmen, wie zB. Ausgliederung, Form der Weiterführung oder Ausrichtung der Geschäftspolitik, in Hinkunft ausschließlich komplettierte Entscheidungsunterlagen (Businessplan) zu Grunde zu legen.
- (3) Falls im Laufe des GJ 2008/09 abermals negative Plan/Ist-Abweichungen va. bei den Erlösen und beim JE auftreten sollten (Monats/Quartalsberichte) wäre der Businessplan der BKF in seinen Grundprämissen zu evaluieren bzw. zu überarbeiten. Sollte sich unter den veränderten Annahmen herausstellen, dass die Zielvorgabe der BKF, bis zum 30.09.2012 ein ausgeglichenes bzw. positives JE zu erreichen, nicht erreicht werden kann, wäre zu erwägen, die möglichen, vom AR selbst dargelegten Alternativen (zB. Verkauf, Partnerschaft) zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen.
- (4) Der BLRH urgierte die auskunftsgemäß vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrags.
- (5) Der BLRH empfahl im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die einheitliche Verwendung des für die GF-Beschlüsse vorgesehenen Standardformulars. Weiters wurde empfohlen, in Hinkunft die GF-Entscheidungen klar zu dokumentieren und auf die erforderliche Unterfertigung samt Datierung zu achten.
- (6) Der BLRH empfahl, zukünftig beim Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen auf die Einhaltung der Formvorschriften zu achten.
- (7) Der BLRH empfahl, zur Erhöhung der - gerade in diesem Bereich - gebotenen Transparenz und Nachvollziehbarkeit, in Zukunft Tantiemen und Sonderprämien ausschließlich auf Grundlage von im Vorhinein, dh. vor Beginn des jeweiligen GJ bzw. Projekts klar festgelegten Zielerreichungskriterien bzw. einer darauf basierenden Evaluierung der Zielerreichung zu gewährleisten.
- (8) Der BLRH urgierte die umfassende Dokumentation des QM innerhalb der BKF bzw. die Fertigstellung des geplanten QM-Handbuchs im GJ 2008/09.

# IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Gesellschaft FN 128459 k

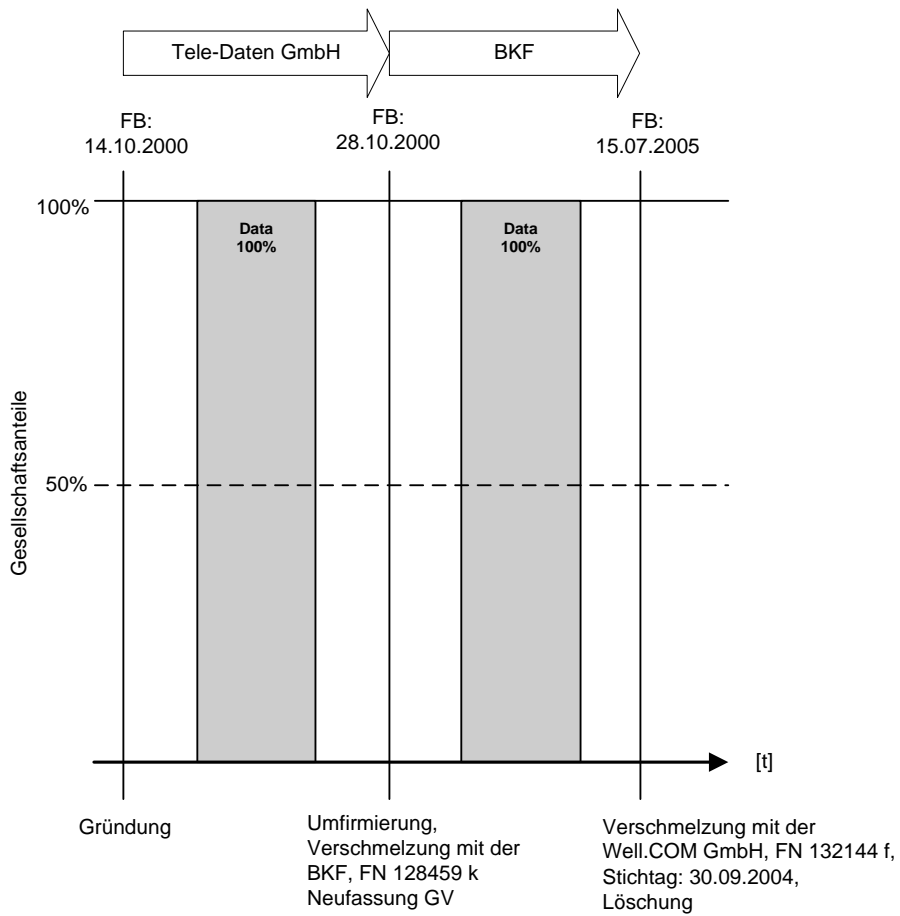


Legende:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| BEWAG           | Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG), FN 126805 d  |
| BKF             | BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H., FN 128459 k  |
| FB              | Firmenbuch  |
| GV              | Gesellschaftsvertrag  |
| GV-Beschluss    | Beschluss der Generalversammlung  |
| Kabel-TV Ost    | Kabel-TV Ost, Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb von Kabelrundfunk-Vermittlungsanlagen im Burgenland, Gesellschaft m.b.H., FN 128459 k |
| Tele-Daten GmbH | Telekommunikations- und Datenservice GmbH, FN 200865 s  |

Abb. 15  
Quelle: FB (Abfrage: 03.04.2008); Darstellung: BLRH

Anlage 2 Gesellschaft FN 200865 s



Legende:

- BKF BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H., FN 200865 s
- Data Dataservice Burgenländische Vermögensverwaltung GmbH & Co KG, FN 199775 m
- FB Firmenbuch
- GV Gesellschaftsvertrag
- Tele-Daten GmbH Telekommunikations- und Dataservice GmbH, FN 200865 s
- Well.COM Well.COM Datahighway Burgenland GmbH, FN 132144 f

Abb. 16

Quelle: BKF, FB (Abfrage: 03.04.2008); Darstellung: BLRH

**FN 132144 f**

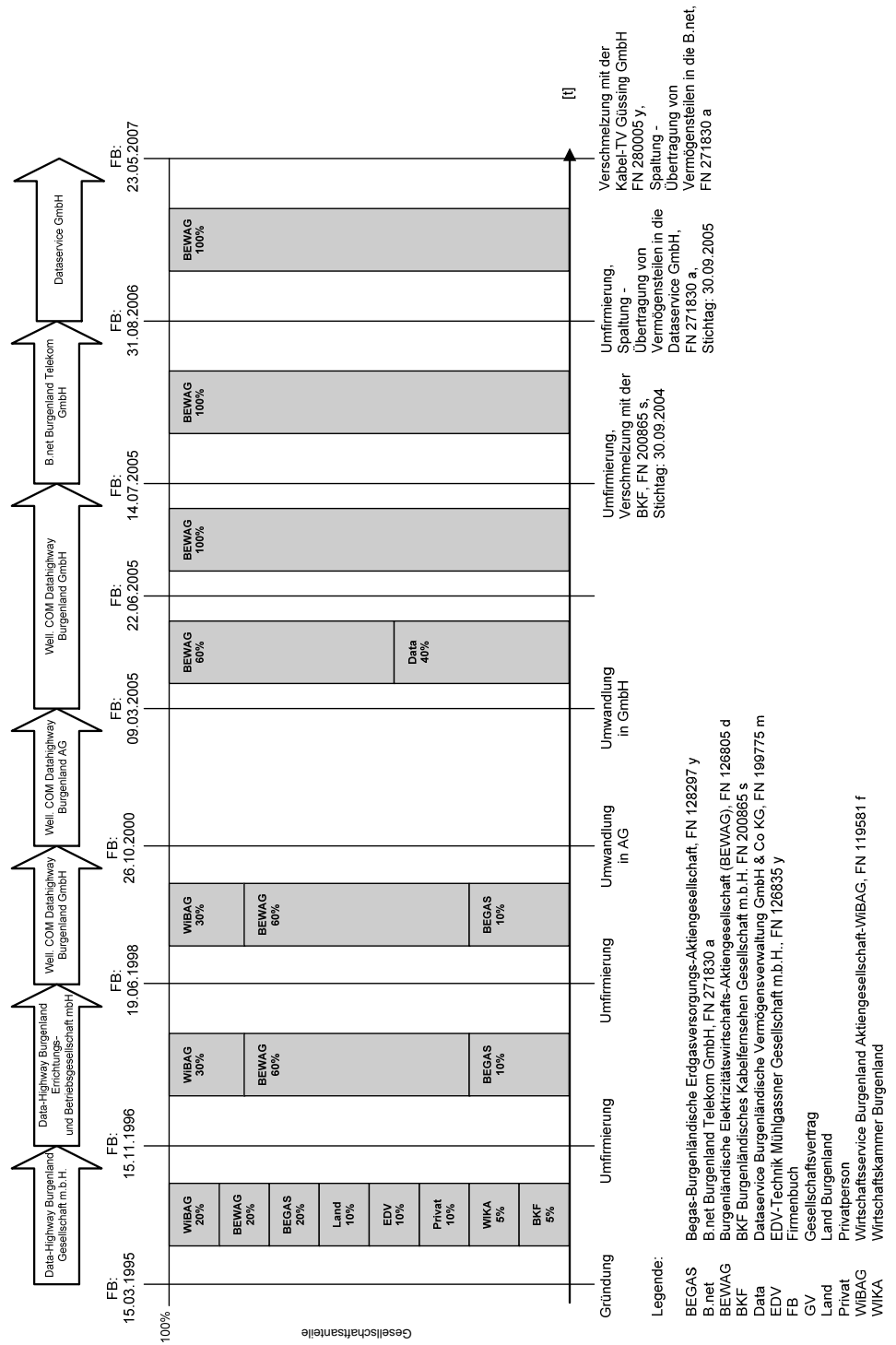
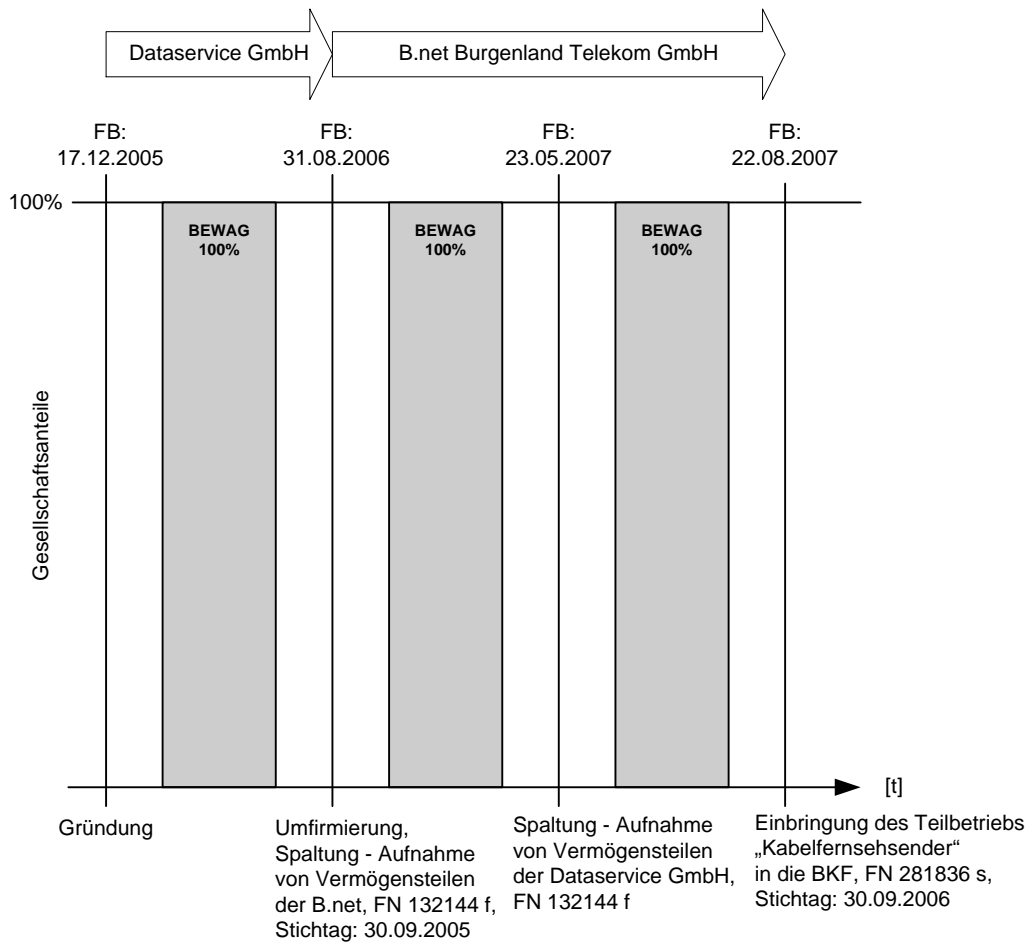


Abb. 17

Quelle: BKF, FB (Abfrage: 17.04.2008); Darstellung: BLRH



Anlage 4 Gesellschaft FN 271830 a



Legende:

B.net	B.net Burgenland Telekom GmbH, FN 271830 a
BEWAG	Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG), FN 126805 d
BKF	BKF Burgenländisches Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H. FN 281836 s
FB	Firmenbuch

Abb. 18

Quelle: BKF, FB (Abfrage: 03.04.2008); Darstellung: BLRH

Anlage 5 Gesellschaft FN 281836 s

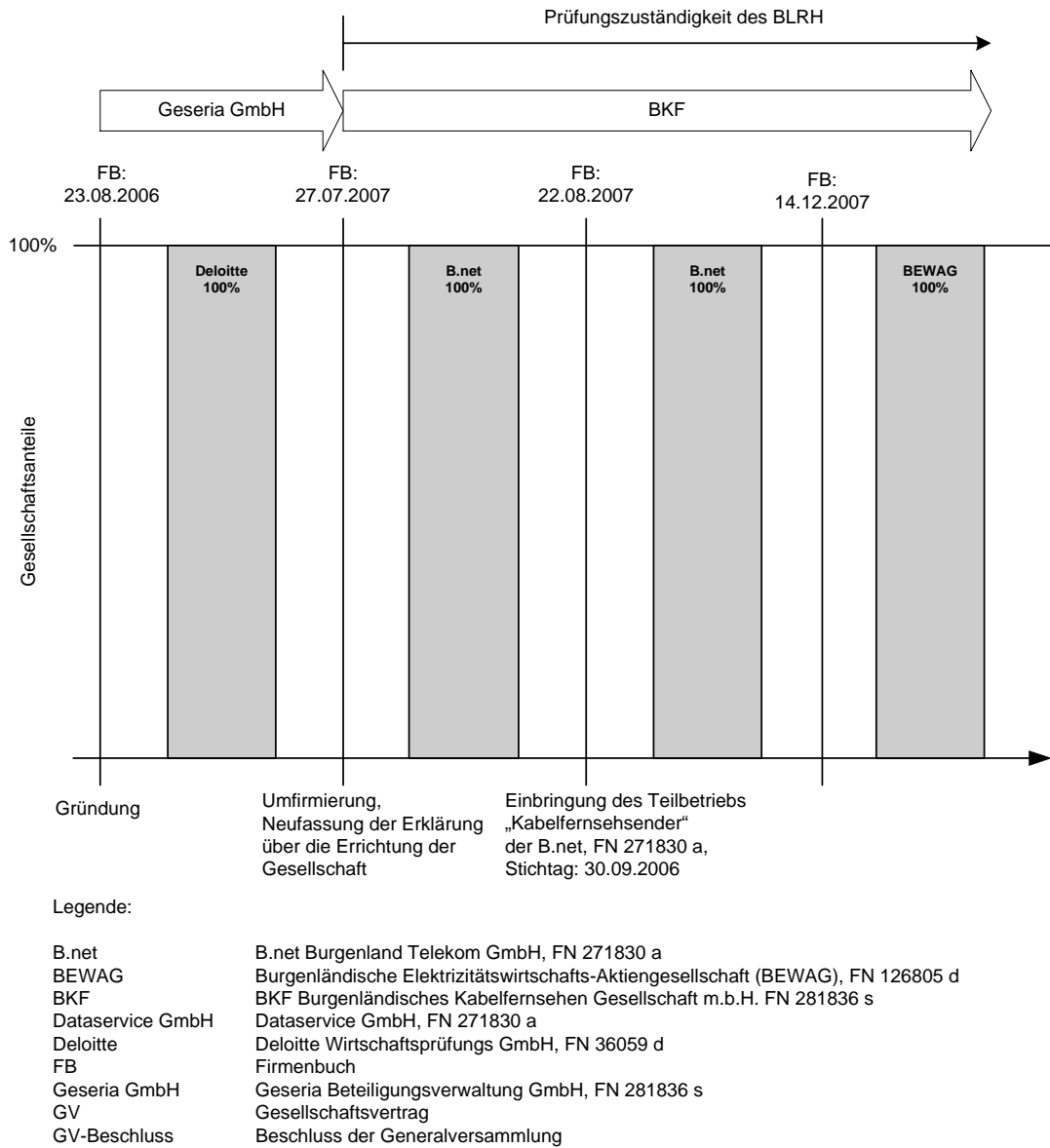


Abb. 19  
Quelle: BKF, FB (Abfrage: 02.10.2008); Darstellung: BLRH

Anlage 6 BKF-Organisation

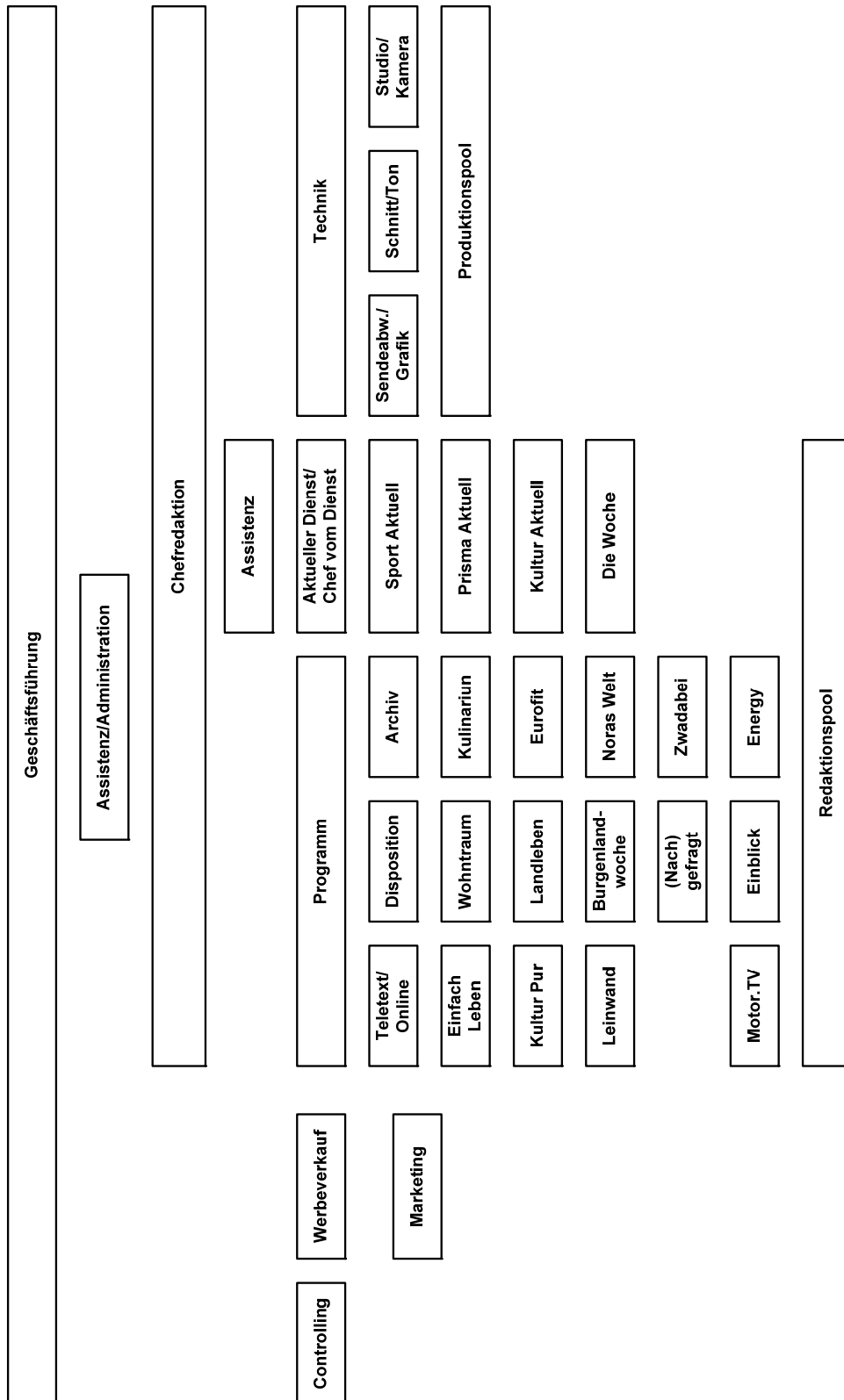


Abb. 20  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

Anlage 7 Monats- und Quartalsberichte der BKF

Berichtsbezeichnung	GJ	Betrachtungszeitraum/ Periode
3. Quartal <sup>138</sup>	2006/07	01.10.2006 bis 30.06.2007
Monatsbericht Juli 2007	2006/07	01.10.2006 bis 31.07.2007
Monatsbericht August 2007	2006/07	01.10.2006 bis 31.08.2007
4. Quartal	2006/07	01.10.2006 bis 30.09.2007
Monatsbericht Oktober 2007	2007/08	01.10.2007 bis 31.10.2007
Monatsbericht November 2007	2007/08	01.10.2007 bis 30.11.2007
1. Quartal	2007/08	01.10.2007 bis 31.12.2007
Monatsbericht Jänner 2008	2007/08	01.10.2007 bis 31.01.2008
Monatsbericht Feber 2008	2007/08	01.10.2007 bis 29.02.2008
2. Quartal	2007/08	01.10.2007 bis 31.03.2008
Monatsbericht April 2008	2007/08	01.10.2007 bis 30.04.2008
Monatsbericht Mai 2008	2007/08	01.10.2007 bis 31.05.2008
3. Quartal	2007/08	01.10.2007 bis 30.06.2008

Tab. 8  
Quelle: BKF; Darstellung: BLRH

<sup>138</sup> Dieser stellte zugleich den Businessplan der BKF dar.

Anlage 8      GF der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH

Karin Posch  
23.08.2006 bis 27.07.2007, selbständig.

Gustav Ebinger  
27.07.2007 bis 01.04.2008, selbständig.

Mag. Klaus Grabenhofer  
01.04.2008 bis 02.09.2008, selbständig.

Mag. Nikolaus Donner  
seit 02.09.2008, selbständig.

Quelle: FB (Abfrage: 02.10.2008, Datum lt. Vollzugsübersicht)

Eisenstadt, im Jänner 2009

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.